



Kreis Offenbach

Schlussbericht
über die Prüfung des
Jahresabschlusses 2022
der Stadt Seligenstadt

R e v i s i o n
Kreis Offenbach

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Vorbemerkungen	9
1.1 Prüfungsauftrag.....	9
1.2 Prüfungsumfang und Prüfungsunterlagen	9
1.3 Rechtliche Grundlagen, Prüfungsgegenstand und -umfang.....	10
1.4 Verantwortlichkeiten, Vollständigkeitserklärung	11
1.5 Vorangegangene Prüfung	13
1.6 Überörtliche Prüfung	14
2 Grundsätzliche Feststellungen	14
2.1 Systemprüfung	14
2.1.1 Rechnungswesen und Jahresabschluss	14
2.1.2 Buchführung.....	15
2.1.3 Anordnungswesen	16
2.1.4 Kassenwesen.....	16
2.1.5 Bewirtschaftung von Sonder- und Treuhandvermögen.....	17
2.1.6 Inventur und Inventar	17
2.1.7 Internes Kontrollsystem	19
2.1.8 Verträge	19
2.2 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs	20
2.3 Wirtschaftliche Verhältnisse	20
3 Grundlagen der Haushaltswirtschaft.....	21
4 Ausführung des Haushaltsplans.....	22
4.1 Gesamtergebnishaushalt/-rechnung	22
4.2 Teilergebnishaushalte/-rechnungen	24
4.2.1 Jahresergebnisse der Teilhaushalte	24
4.2.2 Ergebnisse der Teilhaushalte.....	25
4.3 Gesamtfinauzhaushalt/-rechnung.....	26
4.4 Vorläufige Haushaltsführung	27
4.5 Liquiditätskredite	27
5 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022	29
5.1 Gesamtergebnisrechnung	29
5.1.1 Ordentliche Erträge	30
5.1.1.1 Privatrechtliche Leistungsentgelte	31
5.1.1.2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	31
5.1.1.3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen	31
5.1.1.4 Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	31
5.1.1.5 Steuern und steuerähnliche Erträge	31
5.1.1.6 Erträge aus Transferleistungen	31
5.1.1.7 Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	31
5.1.1.8 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	31

5.1.1.9 Sonstige ordentliche Erträge	32
5.1.2 Ordentliche Aufwendungen.....	32
5.1.2.1 Personalaufwendungen	32
5.1.2.1.1 Stellenplan.....	32
5.1.2.1.2 Personalaufwand.....	33
5.1.2.2 Versorgungsaufwendungen.....	33
5.1.2.3 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.....	33
5.1.2.4 Abschreibungen.....	34
5.1.2.5 Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse	34
5.1.2.6 Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus Umlageverpflichtungen	34
5.1.2.7 Transferaufwendungen.....	34
5.1.2.8 Sonstige ordentliche Aufwendungen	35
5.1.3 Verwaltungsergebnis	35
5.1.4 Finanzergebnis	35
5.1.4.1 Finanzerträge	35
5.1.4.2 Zinsen und andere Finanzaufwendungen.....	35
5.1.5 Ordentliches Ergebnis.....	36
5.1.6 Außerordentliches Ergebnis.....	36
5.1.6.1 Außerordentliche Erträge.....	36
5.1.6.2 Außerordentliche Aufwendungen	36
5.1.7 Jahresergebnis	36
5.2 Teilergebnisrechnungen.....	37
5.2.1 Detail-Plan-Ist- und Vorjahresvergleiche der Teilhaushalte	37
5.3 Gesamtfinanzzrechnung	39
5.3.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.....	42
5.3.2 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.....	43
5.3.3 Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit.....	43
5.3.4 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	44
5.3.5 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	45
5.3.6 Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	45
5.3.7 Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf	46
5.3.8 Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	46
5.3.8.1 Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten, inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen.....	46
5.3.8.2 Auszahlungen für die Tilgung von Krediten, inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen	46
5.3.8.3 Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit	46
5.3.9 Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres.....	46

5.3.10 Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	46
5.3.11 Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	47
5.3.12 Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln	47
5.3.13 Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	47
5.4 Teilfinanzrechnungen	47
5.5 Vermögensrechnung	47
5.5.1 Aktiva	48
5.5.1.1 Anlagevermögen.....	49
5.5.1.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	49
5.5.1.1.2 Sachanlagen	50
5.5.1.1.3 Finanzanlagen.....	50
5.5.1.1.4 Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	50
5.5.1.2 Umlaufvermögen	51
5.5.1.2.1 Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	51
5.5.1.2.2 Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren.....	51
5.5.1.2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände.....	51
5.5.1.2.4 Flüssige Mittel	51
5.5.1.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	51
5.5.1.4 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	52
5.5.2 Passiva	53
5.5.2.1 Eigenkapital	55
5.5.2.1.1 Netto-Position.....	55
5.5.2.1.2 Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital	55
5.5.2.1.3 Ergebnisverwendung.....	55
5.5.2.2 Sonderposten	56
5.5.2.2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge.....	56
5.5.2.2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich	56
5.5.2.2.3 Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 HFAG	56
5.5.2.2.4 Sonstige Sonderposten	56
5.5.2.3 Rückstellungen	57
5.5.2.3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen.....	57
5.5.2.3.2 Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz	58
5.5.2.3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	58
5.5.2.3.4 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	58
5.5.2.3.5 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	58
5.5.2.3.6 Sonstige Rückstellungen	58
5.5.2.4 Verbindlichkeiten	58

5.5.2.4.1 Verbindlichkeiten aus Anleihen	58
5.5.2.4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	58
5.5.2.4.3 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung.....	59
5.5.2.4.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften.....	59
5.5.2.4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen.....	59
5.5.2.4.6 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	59
5.5.2.4.7 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	59
5.5.2.4.8 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht.....	59
5.5.2.4.9 Sonstige Verbindlichkeiten	59
5.5.2.5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten.....	59
5.6 Anhang.....	60
5.7 Übersichten	62
5.7.1 Anlagenübersicht	62
5.7.2 Forderungsübersicht	62
5.7.3 Verbindlichkeitenübersicht	63
5.7.4 Rückstellungsübersicht	64
5.7.5 Übersicht über die fremden Zahlungsmittel	64
5.7.6 Übersicht der zu übertragenden Haushaltsermächtigungen	64
5.8 Rechenschaftsbericht.....	65
5.9 Haushaltssicherungskonzept	66
6 Ergebnis der Jahresabschlussprüfung	67
6.1 Zusammenfassende Prüfurteile.....	67
6.2 Wesentliche Ergebnisse.....	68
7. Zusätzliche Kapitel der Prüfungsschwerpunkte	69
7.1 Korruptionsprävention	69
7.3 Informationssicherheit	70
7.4 Wirtschaftliche Betätigung	71
7.5 Beteiligungsbericht	72
7.6 Gesamtabschluss.....	72
7.7 Umsetzung des neuen § 2b UStG (Umsatzsteuergesetz).....	73
7.8 Sonstige Prüfungen.....	73
7.8.1 Technische Prüfung	73
7.8.2 Personalkostenprüfung	74
7.8.3 Prüfung der Verwendung von Fraktionsmitteln	74
7.8.4 Prüfung der Verwendungsnachweise	74

7.8.5 Prüfung der Grundstücksgeschäfte.....	74
8 Kommunalen Bestätigungsvermerk	76
9 Anlagen	77
9.1 Anlage Kennzahlen der Jahresabschlussanalyse	77
9.2 Anlage Vollständigkeitserklärung	78

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Vergleich Gesamtergebnishaushalt - Gesamtergebnisrechnung Teil 1 ...	22
Tabelle 2: Vergleich Gesamtergebnishaushalt - Gesamtergebnisrechnung Teil 2 ...	23
Tabelle 3: Teilhaushalte	24
Tabelle 4: Ergebnisse der Teilhaushalte - Plan-Ist-Vergleich	26
Tabelle 5: Finanzhaushalt.....	26
Tabelle 6: Ergebnisrechnung.....	30
Tabelle 7: Stellenplan	32
Tabelle 8: Ergebnis-Vorjahresvergleich der Teilhaushalte	37
Tabelle 9: Ergebnisse der Teilhaushalte - Plan-Ist- und Vorjahresvergleich	39
Tabelle 10: Finanzrechnung (direkte Methode)	41
Tabelle 11: Aktiva	48
Tabelle 12: Passiva	54
Tabelle 13: Rückstellungen (Auszug)	57
Tabelle 14: Erfüllung der Anforderungen an den Anhang.....	61
Tabelle 15: Anlagenspiegel (Auszug)	62
Tabelle 16: Forderungsübersicht	62
Tabelle 17: Verbindlichkeitenübersicht	63
Tabelle 18: Rückstellungsübersicht	64
Tabelle 19: Übertragene Haushaltsermächtigungen 2022	64
Tabelle 20: Erfüllung der Anforderungen an den Rechenschaftsbericht.....	66

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ordentliche Erträge 2022.....	30
Abbildung 2: Ordentliche Aufwendungen 2022.....	32
Abbildung 3: Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2022	42
Abbildung 4: Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2022	43
Abbildung 5: Einzahlungen für Investitionstätigkeit 2022.....	44
Abbildung 6: Auszahlungen für Investitionstätigkeit 2022.....	45
Abbildung 7: Aktiva	49
Abbildung 8: Passiva	54
Abbildung 9: Ertragsquoten	77
Abbildung 10: Aufwandsintensitäten.....	77
Abbildung 11: Liquidität	78

Abkürzungsverzeichnis

AO	Abgabenordnung
EigBGes	Eigenbetriebsgesetz
EStG	Einkommensteuergesetz
GemHVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO)
GemKVO	Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden (Gemeindekassenverordnung - GemKVO)
GewStG	Gewerbsteuergesetz
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HMdIS	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
KVKR	Kommunaler Verwaltungskontenrahmen
NKRS	Neues Kommunales Rechnungswesenssystem
UStG	Umsatzsteuergesetz
VDO	Verwaltungs- und Dienstordnung
VgV	Vergabeverordnung

Hinweis:

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen von (+/-) einer Einheit (T€, % usw.) auftreten.

1 Allgemeine Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsauftrag

Der gesetzliche Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses ergibt sich aus § 131 Abs. 1 Nr. 1 HGO in Verbindung mit § 128 HGO und § 112 Abs. 2 HGO.

Hiernach hat die Revision den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist, die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind, bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist, die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind, der Jahresabschluss nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darstellt und der Bericht nach § 112 Abs. 3 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde vermittelt.

Zu den Pflichtaufgaben der Revision gehören nach § 131 Abs. 1 HGO

- die Prüfung des Jahresabschlusses, die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses, die dauernde Überwachung der Kassen der Gemeinde und der Eigenbetriebe einschließlich der Sonderkassen sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen. Im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben der Nr. 1 bis 4 ist zu prüfen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wird; dabei ist die Umsetzung der Feststellungen der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften nach § 6 Abs. 1 Satz 3 sowie der allgemeinen Feststellungen nach § 6 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen vom 22. Dezember 1993 (GVBl. I S. 708), zu berücksichtigen.

1.2 Prüfungsumfang und Prüfungsunterlagen

Für die Durchführung der Prüfung nach § 128 Abs. 1 HGO wurden im Einzelnen für das Jahr 2022 nachfolgend aufgeführte Unterlagen gemäß § 112 HGO vorgelegt:

- Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Anlagen (§ 94 HGO),
- Vermögensrechnung (§ 112 Abs. 2 HGO),
- Ergebnisrechnung (§ 112 Abs. 2 HGO),
- Finanzrechnung (§ 112 Abs. 2 HGO),
- Rechenschaftsbericht (§ 112 Abs. 3 HGO),
- Anlagen.

Dem Jahresabschluss sind als Anlagen gemäß § 112 Abs. 4 HGO beizufügen:

- ein Anhang, in dem die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses zu erläutern sind,
- mit Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten sowie
- einer Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

Die weiteren zur Prüfung angeforderten Unterlagen wurden der Revision bereitwillig zur Verfügung gestellt, notwendige Auskünfte wurden von der Verwaltung erteilt.

1.3 Rechtliche Grundlagen, Prüfungsgegenstand und -umfang

Die Stadt Seligenstadt hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, der die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt darstellt. Der Jahresabschluss besteht aus der Vermögensrechnung (Bilanz), der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung und ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen. Er ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern und ihm sind als Anlagen beizufügen ein Anhang, in dem die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses erläutert sind, Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen, die Verbindlichkeiten und die Rückstellungen sowie eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen (§ 112 HGO).

Die Revision des Kreises Offenbach ist für die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Seligenstadt örtlich und sachlich zuständig. Die Rechtsstellung, der Umfang der Prüfung und die Verpflichtung, die Prüfungsergebnisse in einem Bericht zusammenzufassen, ergeben sich aus den §§ 128, 130 und 131 HGO. Nach § 128 HGO ist zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt darstellt,
- der Rechenschaftsbericht eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt vermittelt.

Nach § 131 Abs. 1 Nr. 4 HGO ist im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses auch zu prüfen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde. Dabei sind die Umsetzung der Feststellungen der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften nach § 6 Abs. 1 Satz 3 sowie der allgemeinen Feststellungen nach § 6 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen zu berücksichtigen.

Nach den gesetzlichen Vorgaben ist die Jahresabschlussprüfung somit auch auf eine Prüfung der Haushaltswirtschaft und der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung ausgerichtet.

1.4 Verantwortlichkeiten, Vollständigkeitserklärung

In der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt liegen

- die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht nach den gemeindefinanziellen Vorschriften und die internen Kontrollen, die die Stadtverordnetenversammlung in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist und
- der Vollzug der von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan unter Beachtung der rechtlichen Bestimmungen und satzungsmäßig beschlossenen Bewirtschaftungsgrundsätzen einschließlich der Deckungs- und Übertragungsregelungen, insbesondere der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der vollständigen und zeitnahen Einnahmebeschaffung und des Forderungsmanagements. Dabei sind
 - für die Erträge bzw. Einzahlungen sowie Aufwendungen bzw. Auszahlungen die jeweils geltenden haushaltsrechtlichen und fachgesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Abgabenrecht und das Vergaberecht, zu beachten und
 - geeignete Regelungen und Kontrollen festzulegen, um die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften, Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen (internes Kontrollsystem).

Im Prüfungszeitraum wurde die Verwaltung von Bürgermeister Dr. Daniell Bastian geführt. Die von dem Bürgermeister Dr. Daniell Bastian unterzeichnete Vollständigkeitserklärung wurde unter dem Datum 21.05.2024 abgegeben. Sie ist eine umfassende Versicherung der Vollständigkeit der erteilten Auskünfte und Nachweise und spiegelt die kommunale Verantwortlichkeit für die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses einschließlich Anhang und Rechenschaftsbericht wider. Die Vollständigkeitserklärung ist diesem Bericht als Anlage beigelegt.

Aufgaben und Zielsetzungen der Revision sind es, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, dass

- der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Angaben ist, dass die Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung zutreffend aus den Büchern hergeleitet wurden und dass der Rechenschaftsbericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt und
- die Haushaltswirtschaft im geprüften Haushaltsjahr insgesamt den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprochen hat. Dazu ist festzustellen, ob bei der Planung und dem Vollzug der Haushaltswirtschaft ordnungsmäßig verfahren wurde, insbesondere, dass die bei den von der Körperschaft zu verwaltenden Erträge bzw. Einzahlungen sowie Aufwendungen bzw. Auszahlungen geltenden formellen und materiellen Rechtsvorschriften beachtet wurden und die von der Verwaltung getroffenen Entscheidungen zweckmäßig waren. Die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft umfasst dabei auch die sparsame und wirtschaftliche Verwaltung des den gesetzlichen Vertretern der Kommune anvertrauten öffentlichen Vermögens.

Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften haben wir bei der Durchführung der Prüfung eine von der Körperschaft weisungsunabhängige Stellung; die Bestimmungen über die persönliche Unabhängigkeit der Leitung und der Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes sind eingehalten.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgte durch Prüferinnen und Prüfer der Revision, die Prüfungsleitung lag bei Herrn Notzon.

Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrags wurden die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden satzungs- und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen über die Haushaltsplanung, einzelne Posten der Vermögens-, Finanz- und Ergebnisrechnung, der Vollzug des Haushaltsplans, der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft. Dagegen war die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlicher Tatbestände nicht Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts.

Wir haben die Prüfung nach dem risikoorientierten Prüfungsansatz in Anlehnung an die in den Prüfungsleitlinien und Prüfungshilfen des Instituts der Rechnungsprüfer e. V. (IDR) niedergelegten Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Fehlaussagen und Mängeln sind.

Gemäß dem risikoorientierten Prüfungsansatz haben wir eine Prüfungsplanung durchgeführt. Diese Prüfungsplanung wurde auf der Grundlage von Auskünften der Verwaltung und erster analytischer Prüfungshandlungen sowie einer grundsätzlichen Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems erstellt.

Darauf aufbauend wurde ein prüffeldbezogenes risikoorientiertes Prüfungsprogramm entwickelt, das auf der Grundlage der festgestellten prüffeldbezogenen Risikofaktoren unter Einbeziehung der Beurteilung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Stadt Schwerpunkte, Art und Umfang der Prüfungshandlungen festlegt.

Die Abschlussprüfung schließt eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben im Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts.

Die Prüfungshandlungen waren darauf ausgerichtet, dass Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten sowie Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten.

Gegenstand der Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfung des Rechenschaftsberichts waren die Vollständigkeit und Plausibilität der Angaben. Die Angaben sind unter Berücksichtigung der im Verlauf der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnisse beurteilt worden, ob sie im Einklang mit dem Jahresabschluss stehen, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt vermitteln und die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung zutreffend darstellen.

1.5 Vorgegangene Prüfung

Die Stadtverordnetenversammlung hat den Jahresabschluss 2021 gemäß § 114 Abs. 1 HGO am 18.12.2023 beschlossen und die Entlastung erteilt.

Die Veröffentlichung in der Offenbach-Post erfolgte am 20.01.2024. Der Jahresabschluss lag vom 22.01.2024 bis 30.01.2024 öffentlich aus.

1.6 Überörtliche Prüfung

Mit Neufassung der HGO im Mai 2020 ist es Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung, ob bei der Prüfung zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wird; dabei ist die Umsetzung der Feststellungen der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften nach § 6 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen vom 22. Dezember 1993 (GVBl. I S. 708), zu berücksichtigen.

Eine bei der Prüfung dieses Jahresabschlusses zu berücksichtigende überörtliche Prüfung hat nicht stattgefunden.

Im Prüfungsjahr 2022 war die Stadt Seligenstadt an keiner überörtlichen Prüfung beteiligt. Sie beteiligte sich aber im Haushaltsjahr 2021 an der "239. Vergleichenden Prüfung - Vorbericht Haushaltsplan" des Hessischen Rechnungshofs. Die Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse ist im "40. Zusammenfassenden Bericht (Kommunalbericht 2024)" des Hessischen Rechnungshofs geplant.

2 Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Systemprüfung

Es wurde geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen kommunalverfassungsrechtlichen und haushaltsrechtlichen Vorschriften und den Beschlussfassungen der Organe geführt worden sind.

2.1.1 Rechnungswesen und Jahresabschluss

Grundlegendes Geschäftsinstrumentarium ist das Rechnungswesen, zu dem der jährlich aufzustellende Haushaltsplan, die Buchführung und der Jahresabschluss gehören. Entsprechend § 92 Abs. 3 HGO ist die Haushaltswirtschaft nach den Regeln der doppelten Buchführung zu führen.

Nach den Ergebnissen dieser Prüfungen wurden die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung beachtet:

- Der Jahresabschluss wurde nach den gültigen Regeln erstellt; die Ansätze und Werte wurden in nachprüfbarer, objektiver Form aus ordnungsgemäßen Belegen und Büchern hergeleitet. Die einzelnen Positionen entsprechen den Tatsachen und die Werte wurden zutreffend ermittelt (Grundsatz der Richtigkeit und Willkürfreiheit).
- Der Jahresabschluss ist übersichtlich, klar und für sachverständige Dritte, die mit Buchführung und Jahresabschluss vertraut sind, verständlich (Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit).
- Alle Vermögensgegenstände - mit Ausnahme der so genannten Sachgesamtheiten - und Schulden wurden unabhängig voneinander bewertet (Grundsatz der Einzelbewertung).

- Sämtliche buchungspflichtige Geschäftsvorfälle sind im Jahresabschluss erfasst. Auch Risiken, die bis zum Bilanzstichtag noch keinen Niederschlag in der Buchführung gefunden haben, wurden berücksichtigt (Grundsatz der Vollständigkeit).
- Soweit für eine Gebietskörperschaft zutreffend, wurden Gewinne / Wertsteigerungen nur soweit berücksichtigt, wie sie am Bilanzstichtag realisiert waren (Realisationsprinzip) und Verluste / Wertminderungen bereits dann gewürdigt, wenn sie mit hinreichend großer Wahrscheinlichkeit drohten (Imparitätsprinzip).
- Alle sachlich der Leistung der Stadt Seligenstadt zurechenbaren Erträge und Aufwendungen wurden grundsätzlich unabhängig vom Tag der Zahlung der Periode der Leistungserbringung zugeordnet (Grundsatz der sachlichen und zeitlichen Abgrenzung, Periodisierungsprinzip).
- Die einzelnen Positionen des Jahresabschlusses wurden - von den in diesem Bericht und im Jahresabschluss erwähnten und erläuterten Abweichungen - auf gleiche Weise wie in den Vorjahren ermittelt, abgegrenzt und zusammengestellt. Es wurden die gleichen Gliederungsbegriffe und -schemata verwendet (Grundsatz der Kontinuität).
- Die Vermögensgegenstände und Schulden wurden zum Abschlussstichtag einzeln bewertet, Umsatzerlöse, Aufwendungen und Erträge auf den Bilanzstichtag abgegrenzt (Stichtagsprinzip).

Das Rechnungswesen entspricht den Bedürfnissen einer Verwaltungsbehörde dieser Größenordnung. Es kann relevante Informationen zeitnah liefern.

Bei der Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Geschäfte nicht ordnungsgemäß geführt werden. Es konnte festgestellt werden, dass die Geschäftspolitik auf üblichen ordnungsmäßigen Entscheidungsgrundlagen beruhte.

2.1.2 Buchführung

Die Buchführung erfolgte unter Anwendung des EDV-Buchführungssystems FINANZ+ derzeit in der Version 3.0.2223 der Firma DATA-PLAN Computer Consulting GmbH. Die Jahresabschlussbuchungen wurden mit dem Buchführungssystem der Software FINANZ+ derzeit in der Version 3.0.2223 der Firma DATA-PLAN Computer Consulting GmbH erstellt.

Die Buchführung erfolgte ordnungsgemäß unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und entspricht den gesetzlichen Vorschriften.

Gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 4 HGO in der bis 15.05.2020 gültigen Fassung, ist beim Einsatz automatischer Datenverarbeitungsanlagen im Finanzwesen die Prüfung der Verfahren vor ihrer Anwendung vorzunehmen. Mit der zum 16.05.2020 in Kraft getretenen Änderung der HGO ist diese Aufgabe für das Rechnungsprüfungsamt entfallen. Unabhängig davon müssen gemäß § 33 Abs. 5 GemHVO und § 5 Abs. 5 GemKVO die automatisierten Verfahren die in diesen Vorschriften genannten Bedingungen erfüllen.

Die Buchführung erfolgt im Finanzbuchhaltungssystem "FINANZ+" derzeit in der Version 3.0.2223 der Firma DATA-PLAN Computer Consulting GmbH. Hinsichtlich der Vorschrift des § 33 Abs. 5 Nr. 1 GemHVO liegt für dieses Programm ein vom 27.09.2019 bis zum 27.09.2022 gültiges Zertifikat der TÜV Informationstechnik GmbH vom 27.09.2019 (Certificate ID: 63267.19) vor.

Das bis zum 27.09.2022 gültige Zertifikat der TÜV Informationstechnik GmbH vom 27.09.2019 (Certificate ID: 63267.19) für das Finanzbuchhaltungssystem "FINANZ+" Version 3.0.1100 ist zum Prüfungsbeginn am 21.05.2024 bereits ausgelaufen. Aufgrund der nicht freigegebenen OKKSA-Prüfkataloge (OKKSA e.V. - Offener Katalog Kommunalen Software-Anforderungen) seitens der TÜV Informationstechnik GmbH kam es zu zeitlichen Verzögerungen der Zertifikatserteilung für das vorgenannte Finanzbuchhaltungssystem. Nach Auskunft der Firma DATA-PLAN Computer Consulting GmbH auf ihrer Webseite (www.data-plan.de) wurde die erneute Zertifizierung frühzeitig beantragt und die Prüfungshandlungen mittlerweile von der TÜV Informationstechnik GmbH aufgenommen. Das Finanzbuchhaltungssystem befindet sich mit Stand vom 15.01.2024 in Prüfung. Auf eine schnellstmögliche Zertifizierung sollte gedrungen werden.

Im Nachgang der Prüfung wurde mit dem Zertifikat der TÜV Informationstechnik GmbH vom 24.06.2024 (Certificate ID: 63361.24) die neue vom 24.06.2024 bis 24.06.2027 gültige Zertifizierung vorgelegt.

2.1.3 Anordnungswesen

Die gesetzlichen Bestimmungen über das Anordnungswesen wurden beachtet. Die Bücher und Belege der Stadt Seligenstadt wurden im Rahmen von Belegprüfungen gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 2 und 3 HGO sowie § 128 Abs. 1 Nr. 2 HGO zur Vorbereitung der Jahresabschlussprüfung geprüft.

2.1.4 Kassenwesen

Dazu fand am 06.12.2022 eine Kassenprüfung statt. Geprüft wurden anlässlich der Kassenprüfung die Belege mit den AO-Nummern 20221206 bis 20221206 sowie sämtliche Belege der Kontenart - Kreditorenbelege und Debitorenbelege.

Eine unvermutete Kassenprüfung erfolgte zuletzt am 06.12.2022. Die Prüfung erstreckte sich auf die Belege mit den AO-Nummern 20221206 bis 20221206.

2.1.5 Bewirtschaftung von Sonder- und Treuhandvermögen

Das Sondervermögen nach § 115 Abs. 1 Nr. 3 HGO ist bei der Stadt Seligenstadt der Eigenbetrieb "Stadtwerke Seligenstadt". Zweck des Eigenbetriebes sind der Verkehrsbetrieb der Mainfähre, die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung sowie die vielseitigen Leistungen des Bauhofs.

Der Eigenbetrieb „Stadtwerke Seligenstadt“ wurde mit Wirkung vom 01.01.1957 mit den Betriebszweigen Wasserversorgung, Gasversorgung und Mainfähre gegründet. Die Gasversorgung wurde im Jahr 1970 verkauft. Zum 01.01.1989 wurde der Eigenbetrieb um den Betriebszweig Abwasserbeseitigung und zum 01.01.2000 um den Betriebszweig Bauhof erweitert. Gemäß § 3 Abs. 1 der Eigenbetriebssatzung der Stadtwerke Seligenstadt vom 12.12.2022 beträgt das Stammkapital 1.750.000,00 €. Gemäß § 12 der Eigenbetriebssatzung wird die für den Eigenbetrieb einzurichtende Sonderkasse mit der Stadtkasse verbunden.

Die Jahresabschlüsse nach den Vorschriften der §§ 22 bis 27 EigBGes waren zum Prüfungsbeginn am 21.05.2024 für die abgelaufenen Wirtschaftsjahre bis 2022 bereits aufgestellt, geprüft und beschlossen.

Den zuletzt aufgestellten und mit Bericht einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 22.12.2023 geprüften Jahresabschluss 2022 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Seligenstadt mit Beschluss vom 18.03.2024 festgestellt und über die Ergebnisverwendung entschieden sowie der Betriebsleitung die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2023 war zum Prüfungsbeginn am 21.05.2024 noch nicht aufgestellt.

2.1.6 Inventur und Inventar

Gemäß § 108 Abs. 3 HGO in Verbindung mit § 35 GemHVO ist die Stadt verpflichtet, für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihre Grundstücke, Forderungen und Schulden, den Betrag des baren Geldes sowie ihre sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben (Inventar). Die körperlichen Vermögensgegenstände sind grundsätzlich durch eine körperliche Bestandsaufnahme (Inventur) zu erfassen, soweit nicht nach § 36 Abs. 2 GemHVO durch ein anderes, GoB-konformes Verfahren gesichert ist, dass der Bestand nach Art, Menge und Wert festgestellt werden kann. Nach Nr. 3 der Hinweise zu § 36 GemHVO sind die Buchbestände der Anlagenbuchhaltung regelmäßig, typischerweise in einem drei- bis fünfjährigen Rhythmus, mit den tatsächlich vorhandenen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens abzustimmen. Für geringwertige Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens (GWG) sowie für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe ist nach § 35 Abs. 2 GemHVO in der Regel alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen.

Die Stadt hat körperliche Bestandsaufnahmen der

- Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (ohne GWG) letztmalig zum 31.12.2020,
- GWG, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe letztmalig zum 31.12.2020

durchgeführt.

Die Folgeinventuren waren bzw. sind bis zum 31.12.2025 durchzuführen.

Nach Nr. 2 der Hinweise zu § 35 GemHVO ist zur Gewährleistung einer ordnungsmäßigen Inventur eine Inventuranweisung erforderlich. Die für das Berichtsjahr geltende Inventurrichtlinie der Stadt datiert vom 10.05.2022.

Die örtlichen Festlegungen (Inventurrichtlinien) für die Durchführung der Inventuren und die Aufstellung des Inventars sind vorhanden und aktuell.

Für die jährliche Inventur gemäß § 35 Abs. 1 GemHVO werden bei der Stadt Seligenstadt die Inventurvereinfachungen gemäß § 36 GemHVO i. V. m. den Hinweisen zu § 36 GemHVO in Anspruch genommen.

Gemäß § 36 Abs. 2 GemHVO i. V. m. Nr. 2 der Hinweise zu § 36 GemHVO können Bestände des Anlagevermögens durch Fortschreibung, das heißt durch die Einzelerfassung sämtlicher Zu- und Abgänge nach Art, Menge und Wert, nachgewiesen werden. Auf eine körperliche Bestandsaufnahme kann verzichtet werden, wenn eine ordnungsmäßige buchmäßige Erfassung im Rahmen einer Anlagenbuchhaltung sichergestellt ist (z. B. Buch- und Beleginventur). Die Buchbestände der Anlagenbuchhaltung sind gemäß Nr. 3 der Hinweise zu § 36 GemHVO regelmäßig, zum Beispiel in einem drei bis fünfjährigen Rhythmus, mit den tatsächlich vorhandenen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens abzustimmen. Vermögensgegenstände, die nach § 41 Abs. 5 Satz 2 GemHVO in einem Sammelposten (150,01 € bis 1.000,00 € netto ohne Umsatzsteuer, Fassung 31.12.2016 bis 13.09.2021 bzw. 250,01 € bis 1.000,00 € netto ohne Umsatzsteuer, Fassung ab 14.09.2021) zusammengefasst werden (sog. Geringwertige Wirtschaftsgüter - GWG), müssen jedoch gemäß Nr. 5 der Hinweise zu § 36 GemHVO nicht inventarisiert werden. Gemäß § 36 Abs. 2 GemHVO kann auf eine Erfassung der abnutzbaren, beweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 800,00 € ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten (sog. Geringwertige Wirtschaftsgüter - GWG), verzichtet werden.

Die Inventur wird als permanente Buch- und Beleginventur durchgeführt. Die ordnungsmäßige Anlagenbuchhaltung mit dem Finanzbuchhaltungssystem „FINANZ+“ ist sichergestellt. Die Buchbestände der Anlagenbuchhaltung werden in einem fünfjährigen Rhythmus mit den tatsächlich vorhandenen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens abgestimmt. Die Buchbestände wurden zuletzt zum 31.12.2020 durch die Durchführung einer Inventur abgestimmt. Die nächste Inventur ist zum 31.12.2025 durchzuführen. Die geringwertigen Wirtschaftsgüter - GWG - werden im Einzelnen inventarisiert.

2.1.7 Internes Kontrollsystem

Abweichungen von den auf jeder Ebene (Ebene 1: Dezernatsbudget, Ebene 2: Teilhaushaltsbudget - Amt, Ebene 3: Produktbudget) festgelegten und für den jeweiligen Verantwortlichen zunächst verbindlichen Ansätzen im Haushaltsplan sind unter Ziffer "4. Umgang mit Plan- und Budgetabweichungen" der "Budgetierungsrichtlinie" zum Haushaltsplan der Stadt Seligenstadt für das Haushaltsjahr 2022 geregelt.

Für die Plan- und Budgetabweichungen im Rahmen der Deckungsstufe 1 (innerhalb der Budgets) können die jeweiligen Verantwortlichen innerhalb ihrer Ebene die unter Ziffer "3. Bewirtschaftung der Budgets" der "Budgetierungsrichtlinie" beschriebenen Deckungsmöglichkeiten (Gesamtdeckung gemäß § 18 GemHVO, Zweckbindung gemäß § 19 GemHVO, Deckungsfähigkeit gemäß § 20 GemHVO) anwenden. Dies gilt nicht für die Einzelansätze der Sachkonten. Solche Abweichungen sind nach Deckungsstufe 2 zu behandeln.

Ist der Ausgleich innerhalb der eigenen Budgetebene bei den Plan- und Budgetabweichungen im Rahmen der Deckungsstufe 2 (budgetübergreifend) nicht möglich, so entscheidet die nächst höhere Budgetebene. Auch auf der nächsthöheren Ebene setzt das entsprechende Budget zunächst die Grenze. Oberhalb der Ebene der Dezernatsbudgets (Ebene 1) entscheiden die jeweils zuständigen Dezernenten/innen einvernehmlich. Ansonsten entscheidet der Magistrat. Für die Querschnittsbudgets gelten Sonderregelungen.

Für die Abgrenzung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bleiben die Bestimmungen des § 100 der HGO unberührt.

Budgetverschiebungen werden auf schriftliche Anforderung der laut den Deckungsebenen Verantwortlichen von der Kämmerei durchgeführt. Eine erforderliche Zustimmung einer höheren Budgetebene ist zu dokumentieren.

Im Übrigen ist gemäß § 28 Abs. 1 GemHVO die Gemeindevertretung mehrmals jährlich (d. h. mindestens zweimal im Jahr) über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten. Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Seligenstadt vom 12.12.2016 ist ihr der Bericht zum Stand des Haushaltsvollzugs im halbjährlichen Rhythmus (30.06. und 31.12.) vorzulegen.

2.1.8 Verträge

Die im Haushaltsjahr 2022 von der Stadt geschlossenen Verträge haben zur Prüfung vorgelegen. § 71 HGO wurde vollumfänglich beachtet.

Stichprobenweise wurden die Darlehensverträge einer Prüfung unterzogen.

2.2 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 war entsprechend § 112 Abs. 9 HGO aufzustellen, also bis zum 30.04. des Folgejahres (2023). Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 wurde durch den Magistrat am 05.06.2023 aufgestellt.

Die Prüfung ergab, dass die Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung ordnungsgemäß aus den Büchern der Stadt entwickelt worden sind.

Die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sowie der Stetigkeitsgrundsatz wurden vollumfänglich beachtet.

2.3 Wirtschaftliche Verhältnisse

Gemäß § 92 Abs. 2 HGO ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Die Beachtung dieses Haushaltsgrundsatzes ist auch im Hinblick auf die Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung prüfungsrelevant.

Der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit meint, dass die Verwaltung Ausgaben nur insoweit leistet, dass die gesetzlichen und die (von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen) freiwilligen Aufgaben mit einem möglichst geringen Mitteleinsatz erfüllt werden. Der möglichst geringe Mitteleinsatz soll u. a. durch Vergabe von Aufträgen im Wettbewerb erreicht werden.

Die Art der Aufgabenwahrnehmung, die personelle Ausstattung sowie die Höhe der dafür eingesetzten Finanzmittel sind ein Indiz für eine nachhaltige Haushaltswirtschaft.

Nach dem Ergebnis dieser Prüfung ist festzustellen, dass die Stadt die Gebote der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet hat.

Die Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung (der dauerhaften Leistungs- und Zahlungsfähigkeit) erscheint gewährleistet.

Die Ergebnis- und Finanzplanung für die Haushaltsjahre 2021 bis 2025 zeigt nur im Jahr 2021 zwar einen ausgeglichenen Ergebnishaushalt (nach Ausgleich durch Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklagen), aber einen nicht ausgeglichenen Finanzhaushalt. Dagegen wird für die Jahre 2022, 2023, 2024 und 2025 sowohl mit einem ausgeglichenen Ergebnishaushalt (in 2022 nach Ausgleich durch Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklagen) als auch mit einem ausgeglichenen Finanzhaushalt geplant.

Im Prüfungsjahr 2022 ist die Ergebnisrechnung - entsprechend der Planung - ausgeglichen (Ordentliches Ergebnis +1.759.982,48 €). In der Finanzrechnung des Prüfungsjahres 2022 reicht - entsprechend der Planung - der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit (4.596.734,22 €) zuzüglich der zweckgebundenen Einzahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten (61.592,17 €) zur Deckung der Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an Hessenkasse (205.290,84 €) aus, was zu einer ausgeglichenen Finanzrechnung (+4.453.035,55 €) führt.

Die Liquiditätsreserve im Finanzhaushalt in Höhe des Mindestbetrages von 929.671,96 € konnte durch den tatsächlich vorgehaltenen Betrag des geplanten Bestandes an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres in Höhe 2.026.851,99 € vollständig gebildet werden.

Die Kommunalaufsicht des Kreises Offenbach als Aufsichtsbehörde hat im Rahmen der Genehmigung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Seligenstadt als gesichert bewertet.

3 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

In der Sitzung am 04.04.2022 hat die Stadtverordnetenversammlung den Haushalt (Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit allen Anlagen) für das Jahr 2022 beschlossen.

Der Vorlagetermin nach § 97 Abs. 3 HGO zum 30.11.2021 wurde nicht eingehalten.

Der Ergebnishaushalt war mit dem Gesamtbetrag

- der ordentlichen Erträge in Höhe von 52.646.143,00 €,
- der ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 53.299.793,00 €,
- der außerordentlichen Erträge in Höhe von 0,00 €,
- der außerordentlichen Aufwendungen in Höhe von 0,00 €

mit einem Fehlbetrag von 653.650,00 € geplant. Die (ordentliche) Ertragskraft der Stadt reichte somit nicht aus, die geplanten (ordentlichen) Aufwendungen zu finanzieren.

Der Finanzhaushalt war mit dem Gesamtbetrag

- der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 51.272.863,00 €,
- der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 51.118.904,00 €,
- der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 9.883.191,00 €,
- der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 8.729.500,00 €,
- der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 0,00 €,
- der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 205.500,00 €

mit einem Finanzmittelüberschuss in Höhe von 1.102.150,00 € geplant.

Die Haushaltssatzung enthielt u. a. folgende weitere Festsetzungen:

- Verpflichtungsermächtigungen 6.620.000,00 €,
- Höchstbetrag der Liquiditätskredite 9.000.000,00 €.

Mit Veranschlagung von

- Verpflichtungsermächtigungen,
- Liquiditätskrediten

war der Haushalt der Kommunalaufsicht zur Genehmigung vorzulegen.

Die notwendige Genehmigung der Haushaltssatzung wurde am 05.05.2022 von der Aufsichtsbehörde erteilt.

Die Haushaltssatzung wurde entsprechend § 97 Abs. 4 Satz 2 HGO erst nach der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde und nach Unterrichtung der Stadtverordnetenversammlung über den aufgestellten Jahresabschluss 2020 bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 94 Abs. 3 Satz 1 HGO am 01.01.2022 (rückwirkend) in Kraft getreten. Für die Zeit vom 01.01.2022 bis zum Abschluss der öffentlichen Bekanntmachung am 02.06.2022 galten die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung (§ 99 HGO).

Eine Nachtragshaushaltssatzung war nicht zu beschließen.

4 Ausführung des Haushaltsplans

4.1 Gesamtergebnishaushalt/-rechnung

Vergleich Gesamtergebnishaushalt / Gesamtergebnisrechnung Teil 1 in Euro		
Bezeichnung	Ansatz 2022	Ergebnis 2022
Summe der ordentlichen Erträge	52.523.875,00	56.055.156,87
Summe der ordentlichen Aufwendungen	53.254.243,00	54.302.940,14
Verwaltungsergebnis	-730.368,00	1.752.216,73
Finanzerträge	122.268,00	22.895,15
Zinsen u. a. Finanzaufwendungen	45.550,00	15.129,40
Finanzergebnis	76.718,00	7.765,75
Ordentliches Ergebnis	-653.650,00	1.759.982,48
Außerordentliche Erträge	0,00	775.396,91
Außerordentliche Aufwendungen	0,00	48.785,14
Außerordentliches Ergebnis	0,00	726.611,77
Jahresergebnis	-653.650,00	2.486.594,25
vorgetragene Jahresfehlbeträge	0,00	0,00

Tabelle 1: Vergleich Gesamtergebnishaushalt - Gesamtergebnisrechnung Teil 1

Das Jahresergebnis verbesserte sich im Vergleich zur Haushaltsplanung um 3.140.244,25 €. Dazu trugen ein um 2.482.584,73 € besseres Verwaltungsergebnis, ein um 68.952,25 € schlechteres Finanzergebnis und ein um 726.611,77 € besseres außerordentliches Ergebnis bei. Das - für die Bestimmung des Haushaltsausgleich maßgebliche - ordentliche Ergebnis verbesserte sich um 2.413.632,48 €.

Der Haushaltsplan wurde eingehalten. Ansatzüberschreitungen bewegten sich im Rahmen der durch Haushaltssatzung festgelegten Deckungsmöglichkeiten bzw. wurden als über-/außerplanmäßige Aufwendungen von dem jeweils zuständigen Organ genehmigt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Einzelpositionen der Gesamtergebnisrechnung im Vergleich zur Haushaltsplanung und zum Vorjahr:

Vergleich Gesamtergebnishaushalt / Gesamtergebnisrechnung Teil 2 in Euro					
Bezeichnung	Ansatz 2022	Ergebnis 2022	Mehr-/Weniger zu Ansatz (Sp.3 ./ Sp.2)	Ergebnis 2021	Mehr-/Weniger 2022 zu 2021 (Sp.3 ./ Sp.5)
1	2	3	4	5	6
1. Privatrechtliche Leistungs-entgelte	372.101,00	426.990,14	54.889,14	297.512,47	129.477,67
2. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.026.574,00	5.175.545,87	148.971,87	3.949.933,04	1.225.612,83
3. Kostenersatzleistungen und -erstattungen	1.630.500,00	1.222.773,53	-407.726,47	916.131,96	306.641,57
4. Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	32.241.500,00	35.599.641,03	3.358.141,03	31.040.170,01	4.559.471,02
6. Erträge aus Transferleistungen	1.020.000,00	1.028.349,99	8.349,99	996.949,99	31.400,00
7. Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	10.016.880,00	9.909.604,08	-107.275,92	10.535.916,46	-626.312,38
8. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	1.308.680,00	1.381.036,36	72.356,36	1.270.277,62	110.758,74
9. Sonstige ordentliche Erträge	907.640,00	1.311.215,87	403.575,87	1.528.914,37	-217.698,50
10. Summe der ordentlichen Erträge	52.523.875,00	56.055.156,87	3.531.281,87	50.535.805,92	5.519.350,95
11. Personalaufwendungen	9.813.710,00	9.119.169,54	-694.540,46	8.490.844,52	628.325,02
12. Versorgungsaufwendungen	833.932,00	856.546,43	22.614,43	747.034,23	109.512,20
13. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	12.442.684,00	11.567.540,39	-875.143,61	10.395.534,16	1.172.006,23
14. Abschreibungen	3.142.467,00	4.084.492,19	942.025,19	3.235.160,43	849.331,76
15. Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	7.427.355,00	6.977.401,45	-449.953,55	6.620.619,83	356.781,62
16. Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	19.367.800,00	21.522.972,70	2.155.172,70	20.256.637,87	1.266.334,83
17. Transferaufwendungen	200.000,00	154.436,87	-45.563,13	149.887,19	4.549,68
18. Sonstige ordentliche Aufwendungen	26.295,00	20.380,57	-5.914,43	22.275,97	-1.895,40
19. Summe der ordentlichen Aufwendungen	53.254.243,00	54.302.940,14	1.048.697,14	49.917.994,20	4.384.945,94
20. Verwaltungsergebnis	-730.368,00	1.752.216,73	2.482.584,73	617.811,72	1.134.405,01
21. Finanzerträge	122.268,00	22.895,15	-99.372,85	155.502,33	-132.607,18
22. Zinsen und andere Finanzaufwendungen	45.550,00	15.129,40	-30.420,60	37.298,05	-22.168,65
23. Finanzergebnis	76.718,00	7.765,75	-68.952,25	118.204,28	-110.438,53
24. Ordentliches Ergebnis	-653.650,00	1.759.982,48	2.413.632,48	736.016,00	1.023.966,48
25. Außerordentliche Erträge	0,00	775.396,91	775.396,91	983.881,69	-208.484,78
26. Außerordentliche Aufwendungen	0,00	48.785,14	48.785,14	-685.518,41	734.303,55
27. außerordentliches Ergebnis	0,00	726.611,77	726.611,77	1.669.400,10	-942.788,33
28. Jahresergebnis	-653.650,00	2.486.594,25	3.140.244,25	2.405.416,10	81.178,15
vorgetragene Fehlbeträge des Vorjahres	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Tabelle 2: Vergleich Gesamtergebnishaushalt - Gesamtergebnisrechnung Teil 2

Im Vergleich zur Planung

- fielen die ordentlichen Erträge um 3.531.281,87 € höher aus,
- fielen die ordentlichen Aufwendungen um 1.048.697,14 € höher aus,
- verschlechterte sich das Finanzergebnis um 68.952,25 €,
- verbesserte sich das außerordentliche Ergebnis um 726.611,77 €.

Daraus folgend

- verbesserte sich das Verwaltungsergebnis um 2.482.584,73 €,
- verbesserte sich das ordentliche Ergebnis um 2.413.632,48 €,
- verbesserte sich das Jahresergebnis um 3.140.244,25 €.

Im Vergleich zum Vorjahr

- verbesserte sich das Verwaltungsergebnis um 1.134.405,01 €,
- verbesserte sich das ordentliche Ergebnis um 1.023.966,48 €,
- verschlechterte sich das außerordentliche Ergebnis um 942.788,33 €,
- verbesserte sich das Jahresergebnis um 81.178,15 €.

4.2 Teilergebnishaushalte/-rechnungen**4.2.1 Jahresergebnisse der Teilhaushalte**

Die Stadt Seligenstadt hatte folgende Teilhaushalte eingerichtet:

Teilhaushalte in Euro		
Bezeichnung	Jahresergebnis Ansatz 2022	Jahresergebnis Ist 2022
01-100 Haupt- und Steueramt	19.319.076,00	20.038.759,50
01-110 Rechts- und Personalamt	-837.379,00	-808.841,55
01-170 Frauenbeauftragte	-14.500,00	-4.295,35
01-200 Kämmerei und Stadtkasse	-517.341,00	-540.271,66
01-240 Controlling	-28.000,00	-27.389,04
01-500 Amt für Kinder, Senioren, Sport und Kultur	-9.375.400,00	-8.843.207,34
01-610 Amt für Stadtentwicklung	-1.108.038,80	427.918,04
01-800 Wirtschaftsförderung	-119.450,00	-194.581,78
01-801 Tourismus	-248.006,00	-235.933,13
02-320 Ordnungs- und Umweltamt	-2.540.945,00	-2.237.890,17
02-340 Standesamt, Bürgerbüro und Wahlen	-748.319,00	-722.167,16
02-510 Amt für Soziale Infrastruktur	-925.480,00	-913.955,87
02-650 Bauamt	-3.280.608,92	-3.451.550,24
Gesamt	-424.391,72	2.486.594,25

Tabelle 3: Teilhaushalte

Die Angaben zu Ansätzen und zu den Ist-Ergebnissen der Teilhaushalte berücksichtigen nicht die internen Leistungsverrechnungen.

Die Summe aller Teilergebnisrechnungen (vor internen Leistungsverrechnungen) stimmt mit den Werten der Gesamtergebnisrechnung überein.

4.2.2 Ergebnisse der Teilhaushalte

Detaillierte Angaben zu den Ergebnissen der einzelnen Produktbereiche sowie einen Plan-Ist-Vergleich enthält die nachfolgende Tabelle:

Ergebnisse der Teilhaushalte in Euro			
Teilhaushalte	Ansatz 2022	Ergebnis 2022	Mehr-/Weniger zu Ansatz (Sp. 3./ Sp .2)
1	2	3	4
01-100 Haupt- und Steueramt			
Verwaltungsergebnis	19.318.376,00	20.118.862,45	800.486,45
Finanzergebnis	700,00	-79.550,38	-80.250,38
ordentliches Ergebnis	19.319.076,00	20.039.312,07	720.236,07
außerordentliches Ergebnis	0,00	-552,57	-552,57
Jahresergebnis	19.319.076,00	20.038.759,50	719.683,50
01-110 Rechts- und Personalamt			
Verwaltungsergebnis	-837.379,00	-808.841,55	28.537,45
Finanzergebnis	0,00	0,00	0,00
ordentliches Ergebnis	-837.379,00	-808.841,55	28.537,45
außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00
Jahresergebnis	-837.379,00	-808.841,55	28.537,45
01-170 Frauenbeauftragte			
Verwaltungsergebnis	-14.500,00	-4.295,35	10.204,65
Finanzergebnis	0,00	0,00	0,00
ordentliches Ergebnis	-14.500,00	-4.295,35	10.204,65
außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00
Jahresergebnis	-14.500,00	-4.295,35	10.204,65
01-200 Kämmerei und Stadtkasse			
Verwaltungsergebnis	-593.359,00	-626.998,79	-33.639,79
Finanzergebnis	76.018,00	86.727,13	10.709,13
ordentliches Ergebnis	-517.341,00	-540.271,66	-22.930,66
außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00
Jahresergebnis	-517.341,00	-540.271,66	-22.930,66
01-240 Controlling			
Verwaltungsergebnis	-28.000,00	-27.389,04	610,96
Finanzergebnis	0,00	0,00	0,00
ordentliches Ergebnis	-28.000,00	-27.389,04	610,96
außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00
Jahresergebnis	-28.000,00	-27.389,04	610,96
01-500 Amt für Kinder, Senioren, Sport und Kultur			
Verwaltungsergebnis	-9.375.400,00	-8.846.960,88	528.439,12
Finanzergebnis	0,00	0,00	0,00
ordentliches Ergebnis	-9.375.400,00	-8.846.960,88	528.439,12
außerordentliches Ergebnis	0,00	3.753,54	3.753,54
Jahresergebnis	-9.375.400,00	-8.843.207,34	532.192,66
01-610 Amt für Stadtentwicklung			
Verwaltungsergebnis	-1.108.038,80	-327.059,39	780.979,41
Finanzergebnis	0,00	589,00	589,00
ordentliches Ergebnis	-1.108.038,80	-326.470,39	781.568,41
außerordentliches Ergebnis	0,00	754.388,43	754.388,43
Jahresergebnis	-1.108.038,80	427.918,04	1.535.956,84
01-800 Wirtschaftsförderung			
Verwaltungsergebnis	-119.450,00	-194.581,78	-75.131,78
Finanzergebnis	0,00	0,00	0,00
ordentliches Ergebnis	-119.450,00	-194.581,78	-75.131,78
außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00
Jahresergebnis	-119.450,00	-194.581,78	-75.131,78
01-801 Tourismus			
Verwaltungsergebnis	-248.006,00	-235.933,13	12.072,87
Finanzergebnis	0,00	0,00	0,00
ordentliches Ergebnis	-248.006,00	-235.933,13	12.072,87
außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00
Jahresergebnis	-248.006,00	-235.933,13	12.072,87

Ergebnisse der Teilhaushalte in Euro			
Teilhaushalte	Ansatz 2022	Ergebnis 2022	Mehr-/Weniger zu Ansatz (Sp. 3./ Sp. 2)
1	2	3	4
02-320 Ordnungs- und Umweltamt			
Verwaltungsergebnis	-2.540.945,00	-2.253.342,55	287.602,45
Finanzergebnis	0,00	0,00	0,00
ordentliches Ergebnis	-2.540.945,00	-2.253.342,55	287.602,45
außerordentliches Ergebnis	0,00	15.452,38	15.452,38
Jahresergebnis	-2.540.945,00	-2.237.890,17	303.054,83
02-340 Standesamt, Bürgerbüro und Wahlen			
Verwaltungsergebnis	-748.319,00	-722.166,16	26.152,84
Finanzergebnis	0,00	0,00	0,00
ordentliches Ergebnis	-748.319,00	-722.166,16	26.152,84
außerordentliches Ergebnis	0,00	-1,00	-1,00
Jahresergebnis	-748.319,00	-722.167,16	26.151,84
02-510 Amt für Soziale Infrastruktur			
Verwaltungsergebnis	-925.480,00	-912.966,33	12.513,67
Finanzergebnis	0,00	0,00	0,00
ordentliches Ergebnis	-925.480,00	-912.966,33	12.513,67
außerordentliches Ergebnis	0,00	-989,54	-989,54
Jahresergebnis	-925.480,00	-913.955,87	11.524,13
02-650 Bauamt			
Verwaltungsergebnis	-3.280.608,92	-3.406.110,77	-125.501,85
Finanzergebnis	0,00	0,00	0,00
ordentliches Ergebnis	-3.280.608,92	-3.406.110,77	-125.501,85
außerordentliches Ergebnis	0,00	-45.439,47	-45.439,47
Jahresergebnis	-3.280.608,92	-3.451.550,24	-170.941,32

Tabelle 4: Ergebnisse der Teilhaushalte - Plan-Ist-Vergleich

4.3 Gesamtfinanzhaushalt/-rechnung

Vergleich Gesamtfinanzhaushalt / Gesamtfinanzrechnung in Euro		
Bezeichnung	Ansatz 2022	Ergebnis 2022
Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	51.272.863,00	53.226.706,98
Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	51.118.904,00	48.629.972,76
Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus Nr.1 und Nr.2)	153.959,00	4.596.734,22
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	9.883.191,00	4.023.634,44
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	8.729.500,00	5.411.367,72
Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nr.4 und Nr.5)	1.153.691,00	-1.387.733,28
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	0,00	0,00
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	205.500,00	205.290,84
Zahlungsmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Nr. 7 und Nr. 8)	-205.500,00	-205.290,84
Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	0,00	423.691,79
Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	0,00	1.003.979,64
Zahlungsmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Saldo aus Nr. 10 und Nr. 11)	0,00	-580.287,85
Geplanter Zahlungsmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres	2.026.852,00	2.026.851,99
Geplanter Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres (Summe aus Nr. 3 ,Nr. 6, Nr. 9 und Nr. 12)	1.102.150,00	2.423.422,25
Geplanter Zahlungsmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres (Summe aus Nr. 13 und Nr. 14)	3.129.002,00	4.450.274,24

Tabelle 5: Finanzhaushalt

Aus dem Vorjahr standen keine Einzahlungsermächtigungen zur Verfügung. Auszahlungsermächtigungen waren aus dem Vorjahr in Höhe von 461.889,70 € übertragen worden.

4.4 Vorläufige Haushaltsführung

Die Haushaltssatzung der Stadt ist gemäß § 94 Abs.3 Satz 1 HGO am 01.01.2022 (rückwirkend) in Kraft getreten. Für die Zeit vom 01.01.2022 bis zum Ende der öffentlichen Auslegung des genehmigten Haushaltsplans am 01.06.2022 galten die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung (§ 99 HGO).

Da die Haushaltssatzung 2022 bei Beginn des Haushaltsjahres 2022 noch nicht bekannt gemacht war, durften gemäß § 99 Abs. 1 Nr. 1 HGO im Zeitraum vom 01.01.2022 bis 01.06.2022 (Ende der Auslegung des Haushaltsplans) nur die finanziellen Leistungen erbracht werden, zu denen die Stadt Seligenstadt rechtlich verpflichtet war oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar waren. Die Steuern, deren Sätze für jedes Haushaltsjahr festzusetzen sind, waren gemäß § 99 Abs. 1 Nr. 2 HGO nach den Sätzen des Vorjahres zu erheben.

Die Stadt beachtete während der vorläufigen Haushaltsführung die Bestimmungen des § 99 HGO.

4.5 Liquiditätskredite

Die gemäß § 105 Abs. 2 HGO erforderliche Genehmigung des in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrags der Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen lag vor. Der vorgesehene Höchstbetrag der Liquiditätskredite betrug nach § 4 der Haushaltssatzung 9.000.000,00 €. Die Festsetzung wurde nicht durch Nachtrag verändert.

Die Stadt nahm im Berichtszeitraum keine festen Kredite in Anspruch.

Eine Prüfung fand stichprobenartig statt.

Ein Liquiditätskredit wurde nicht in Anspruch genommen.

Die Liquiditätskredite (Kassenkredite) zur Aufrechterhaltung der Kassenliquidität können wahlweise als Kassenkredit (Festbetragskredit) oder als Geldmarktkredit (Kontokorrentkredit, Dispositionskredit) mit marktüblichen Zinsen (unter 50.000,00 € zu 1,5 % über Hauptrefinanzierungssatz der Europäischen Zentralbank - EZB, ab 50.000,00 € zu 0,6 % über Euro Short-Term Rate aber mindestens 0,2 %) sowie Kreditprovision (0,01 %) in Anspruch genommen werden. Für die Aufnahme der Kassenmittel besteht auf dem Girokonto Nr. 0001 0162 78 mit der Sparkasse Langen-Seligenstadt ein unbefristet geltender Liquiditätskreditvertrag (Kassenkreditvertrag) vom 17.06.2022 bzw. 04.07.2022 über 7.000.000,00 €. Der bisherige Liquiditätskreditvertrag (Kassenkreditvertrag) vom 02.07.2020 über 9.000.000,00 € ist mit dem Inkrafttreten des neuen Vertrages ausgelaufen.

Die für den Eigenbetrieb „Stadtwerke Seligenstadt“ einzurichtende Sonderkasse wird gemäß § 12 der Eigenbetriebssatzung i.S.v. § 117 HGO mit der Stadtkasse verbunden. Vorübergehend nicht benötigte Geldmittel der Stadtwerke werden gemäß § 12 EigBGes entsprechend der Kassenlage der Stadt disponiert. Die Weiterleitung flüssiger Mittel im kommunalen Konzern von der Gemeinde an Mehrheitsbeteiligungen und umgekehrt (sogenanntes „Cashpooling“) ist gemäß Nr. 16 der Hinweise zu § 108 HGO grundsätzlich zulässig und unterfällt keiner Erlaubnispflicht. Bei Bedarf werden somit die vorhandenen Guthaben bzw. Finanzmittelüberschüsse bei den Stadtwerken als (interner) Liquiditätskredit der Stadt Seligenstadt zu marktüblichen Zinsen, die jeweils am Anfang des Jahres überprüft und festgelegt werden, zur Verfügung gestellt.

Für Liquiditätskredite waren im Berichtsjahr 24.192,21 € (im Vorjahr 17.242,60 €) an Zinsleistungen aufzubringen.

5 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022

5.1 Gesamtergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung zeigt die Entstehung von Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag in der abgelaufenen Haushaltsperiode. Die nachfolgende Staffelform gestattet einen schnellen Überblick über die Entstehung und die Zusammensetzung des Jahresergebnisses. Die Erträge und die Aufwendungen werden der Aufstellung nach Muster 15 zu § 46 GemHVO entsprechend angeordnet und fortschreitend mit aussagefähigen Zwischenergebnissen (Verwaltungsergebnis, Finanzergebnis usw.) ausgewiesen. In folgender Übersicht ist die Ergebnisrechnung dargestellt:

Ergebnisrechnung in Euro				
Erträge und Aufwendungen	Ergebnis des Vorjahres 2021	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2022	Ergebnis des Haushaltsjahres 2022	Vergleich Ergebnis des Haushaltsjahres / fortgeschriebener Ansatz
Ordentliche Erträge				
1. Privatrechtliche Leistungsentgelte	297.512,47	372.101,00	426.990,14	54.889,14
2. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.949.933,04	5.026.574,00	5.175.545,87	148.971,87
3. Kostenersatzleistungen und -erstattungen	916.131,96	1.630.500,00	1.222.773,53	-407.726,47
4. Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	31.040.170,01	32.241.500,00	35.599.641,03	3.358.141,03
6. Erträge aus Transferleistungen	996.949,99	1.020.000,00	1.028.349,99	8.349,99
7. Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	10.535.916,46	10.016.880,00	9.909.604,08	-107.275,92
8. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	1.270.277,62	1.308.680,00	1.381.036,36	72.356,36
9. Sonstige ordentliche Erträge	1.528.914,37	907.640,00	1.311.215,87	403.575,87
10. Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	50.535.805,92	52.523.875,00	56.055.156,87	3.531.281,87
Ordentliche Aufwendungen				
11. Personalaufwendungen	8.490.844,52	9.798.710,00	9.119.169,54	-679.540,46
12. Versorgungsaufwendungen	747.034,23	833.932,00	856.546,43	22.614,43
13. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	10.395.534,16	12.598.410,72	11.567.540,39	-1.030.870,33
14. Abschreibungen	3.235.160,43	3.142.467,00	4.084.492,19	942.025,19
15. Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	6.620.619,83	7.127.588,00	6.977.401,45	-150.186,55
16. Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	20.256.637,87	19.367.800,00	21.522.972,70	2.155.172,70
17. Transferaufwendungen	149.887,19	129.782,00	154.436,87	24.654,87
18. Sonstige ordentliche Aufwendungen	22.275,97	26.295,00	20.380,57	-5.914,43
19. Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	49.917.994,20	53.024.984,72	54.302.940,14	1.277.955,42
20. Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./19)	617.811,72	-501.109,72	1.752.216,73	2.253.326,45
21. Finanzerträge	155.502,33	122.268,00	22.895,15	-99.372,85
22. Zinsen und andere Finanzaufwendungen	37.298,05	45.550,00	15.129,40	-30.420,60
23. Finanzergebnis (Nr. 21 ./22)	118.204,28	76.718,00	7.765,75	-68.952,25

Ergebnisrechnung in Euro				
Erträge und Aufwendungen	Ergebnis des Vorjahres 2021	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2022	Ergebnis des Haushaltsjahres 2022	Vergleich Ergebnis des Haushaltsjahres / fortgeschriebener Ansatz
24. Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge (Nr. 10 und Nr. 21)	50.691.308,25	52.646.143,00	56.078.052,02	3.431.909,02
25. Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 19 und Nr. 22)	49.955.292,25	53.070.534,72	54.318.069,54	1.247.534,82
26. Ordentliches Ergebnis (Nr. 24 ./ Nr. 25)	736.016,00	-424.391,72	1.759.982,48	2.184.374,20
27. Außerordentliche Erträge	983.881,69	0,00	775.396,91	775.396,91
28. Außerordentliche Aufwendungen	-685.518,41	0,00	48.785,14	48.785,14
29. außerordentliches Ergebnis (Nr. 27 ./ Nr. 28)	1.669.400,10	0,00	726.611,77	726.611,77
30. Jahresergebnis (Nr. 26 und Nr. 29)	2.405.416,10	-424.391,72	2.486.594,25	2.910.985,97

Tabelle 6: Ergebnisrechnung¹

Die Ergebnisrechnung wurde im Rahmen des risikoorientierten Prüfungsansatzes stichprobenweise geprüft. Die Stichprobe umfasste folgende Produktbereiche: alle.

5.1.1 Ordentliche Erträge

Die ordentlichen Erträge des Jahres 2022 betragen 56.055.156,87 € und stellen sich wie folgt dar:

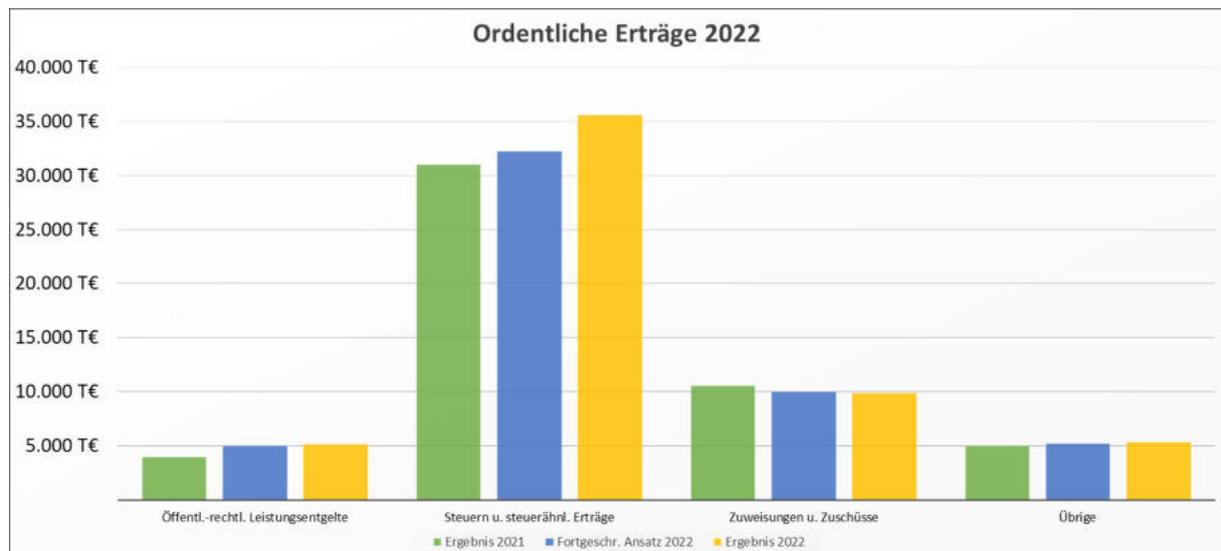


Abbildung 1: Ordentliche Erträge 2022

Die Erträge wurden rechtzeitig und vollständig erfasst. Sie wurden nach dem Ergebnis dieser Prüfung zeitnah geltend gemacht. Der Zahlungseingang wurde dabei ordnungsgemäß überwacht.

Die Rückzahlung zu viel eingegangener Erträge und Einzahlungen erfolgte zutreffend bei den entsprechenden Buchungsstellen.

¹ Um die Abweichung besser zeigen zu können, wird hier entgegen dem Muster berechnet (Ist - fortgeschriebener Ansatz).

5.1.1.1 Privatrechtliche Leistungsentgelte

Die im Haushaltsjahr entstandenen Erträge aus privatrechtlichen Entgelten wurden zutreffend erfasst und in der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

5.1.1.2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Die erhobenen öffentlich-rechtlichen Entgelte (Gebühren und Beiträge) wurden zutreffend erfasst und in der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

5.1.1.3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen

Die Erträge aus Kostenersatzleistungen und -erstattungen, die nicht auf Sozialleistungsgesetze zurückzuführen sind, wurden zutreffend erfasst und in der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

5.1.1.4 Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen

Aktivierte Eigenleistungen sind eine Gegenposition zu Aufwendungen der Kommune zur Erstellung von Anlagevermögen. Sie dienen somit dem Ausgleich dieser Aufwendungen, die die Kommune für sich selbst erbracht hat. Damit wird eine Verminderung des Jahresergebnisses durch solche Tätigkeiten vermieden.

Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen wurden nicht ausgewiesen.

5.1.1.5 Steuern und steuerähnliche Erträge

Die Finanzvorfälle wurden entsprechend dem verbindlichen Kontenrahmen erfasst.

5.1.1.6 Erträge aus Transferleistungen

Die in der Stadt anfallenden Transfererträge sind zutreffend ausgewiesen.

5.1.1.7 Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen

Die erhaltenen Zuwendungen für die laufende Verwaltungstätigkeit wurden zutreffend als Ertrag gebucht.

Umlagen wurden nicht erhoben.

5.1.1.8 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten

Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten wurden zutreffend gebucht.

5.1.1.9 Sonstige ordentliche Erträge

Die Zuordnung der sonstigen ordentlichen Erträge erfolgte im geprüften Haushaltsjahr zutreffend.

5.1.2 Ordentliche Aufwendungen

Die ordentlichen Aufwendungen des Jahres 2022 betragen 54.302.940,14 € und gliedern sich wie folgt:

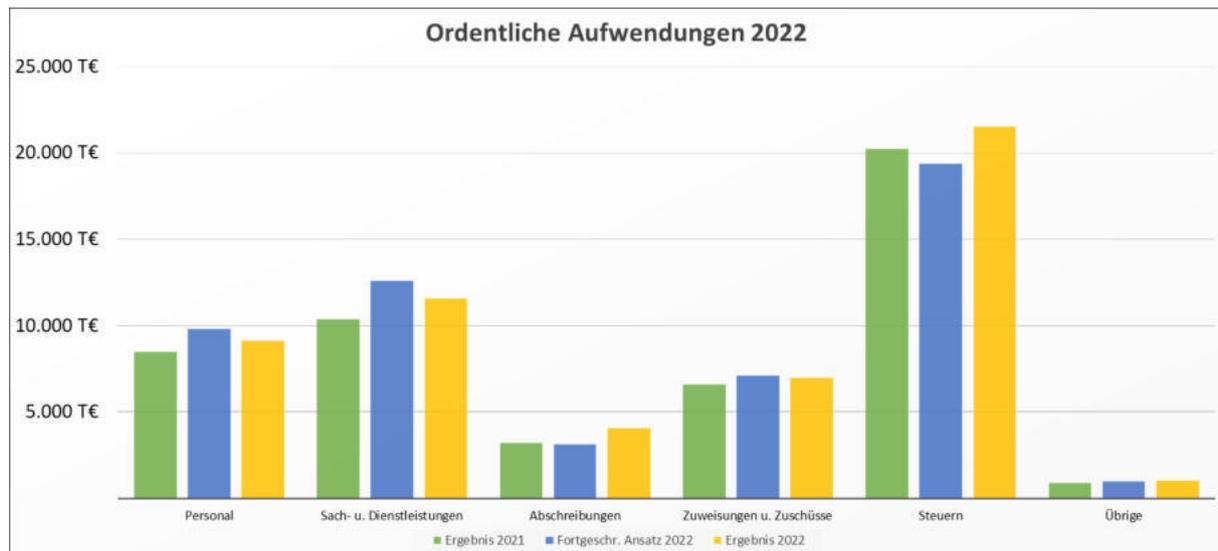


Abbildung 2: Ordentliche Aufwendungen 2022

Bei der stichprobenmäßigen Prüfung einzelner Positionen der Geschäftsaufwendungen ergaben sich keine Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten.

5.1.2.1 Personalaufwendungen

5.1.2.1.1 Stellenplan

Die Entwicklung der Stellen ist in folgender Tabelle dargestellt:

Stellenplanentwicklung			
Haushaltsjahr	Zahl der Stellen 2022	Zahl der Stellen 2021	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2021
Beamte	7,00	10,00	9,00
Arbeitnehmer	156,00	151,00	132,00
Insgesamt	163,00	161,00	141,00

Tabelle 7: Stellenplan

Der Stellenplan wurde eingehalten.

5.1.2.1.2 Personalaufwand

Als Personalaufwendungen sind alle Aufwendungen zu erfassen, die für die unmittelbare Beschäftigung der aktiven Beamten und Beschäftigten in der Verwaltung entstehen. Also Bezüge und Entgelte, aber auch Sach- und Sonderzuwendungen und die Aufwendungen für die soziale Sicherung der Beschäftigten und Rückstellungen. Die Beträge werden brutto erfasst.

5.1.2.2 Versorgungsaufwendungen

Es sind alle Aufwendungen für aus dem Dienst ausgeschiedene Bedienstete (Versorgungsempfänger) zu erfassen – soweit dafür keine oder keine ausreichenden Rückstellungen in der Vergangenheit gebildet worden sind. Außerdem sind eventuell Sachaufwendungen für Pensionäre oder ehemals Beschäftigte und Zuführung an Pensionsrückstellungen in Betracht zu ziehen.

Die Aufwendungen für Versorgung wurden zutreffend auf den vorgeschriebenen Kontenarten erfasst. Der im Teilwertverfahren ermittelte Barwert der Rückstellungen wurde zutreffend angesetzt.

5.1.2.3 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind in der Regel die drittgrößte Aufwandsposition in einer kommunalen Ergebnisrechnung. Anders als bei den beiden größeren Positionen, die sich durch die Kommune nicht (Steueraufwendungen) oder bedingt und dann nur längerfristig (Personalaufwendungen) beeinflussen lassen, gibt es bei der heterogenen Gruppe der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen - wie bei den Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse - Gestaltungsmöglichkeiten. Auch wenn in dieser Aufwandsgruppe z.B. Verpflichtungen aus Miet-, Leasing- oder Wartungsverträgen, Kosten für Energie, Wasser und Abwasser nur bedingt und dann nur längerfristig beeinflussbar sind, gibt es bei (Neu-) Abschluss entsprechender Verträge und bei anderen dieser Gruppe zugeordneten Aufwendungen (mindestens) zwei wesentliche Stellschrauben, die Einfluss auf deren Höhe haben: eine sorgfältige Bedarfsprüfung - was wird tatsächlich und in welcher Quantität und Qualität benötigt - und eine Wirtschaftlichkeitsprüfung - wer liefert das tatsächlich Benötigte zu den (unter Berücksichtigung aller Umstände) günstigsten Konditionen. Mit Einhaltung dieser Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit kann die Kommune die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen aktiv beeinflussen.

Der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit wurde in der Regel beachtet. Die Zuordnungen der Aufwendungen erfolgten zutreffend.

Die Aufwendungen für Versicherungen bewegten sich in einem für Kommunen notwendigen und üblichen Rahmen.

Bei den Sach- und Dienstleistungen ist zwischen dem aktivierungspflichtigen Herstellungsaufwand und dem erfolgswirksamen Erhaltungsaufwand zu unterscheiden. Der erfolgswirksame Erhaltungsaufwand hat hierbei eine direkte Wirkung auf das kommunale Eigenkapital.

Diese Abgrenzung wurde in der Stadt getroffen.

Für Instandhaltungsaufwendungen wurden im Vorjahr ergebniswirksam gebildete Rückstellungen in Anspruch genommen. Der Rückstellungsbetrag reduzierte die Aufwendungen im Berichtsjahr.

5.1.2.4 Abschreibungen

Die Stadt wendet eine eigene Abschreibungstabelle an, die sich an der Doppik-Abschreibungstabelle Hessen orientiert. Die Prüfung des Anlagevermögens hat keine Hinweise ergeben, dass von den darin vorgegebenen Nutzungsdauern abgewichen wurde. Die Abschreibungen betreffen das Anlagevermögen und - als Pauschal- und Einzelberichtigungen auf Forderungen - das Umlaufvermögen. Die Auswertungen des Buchungsstoffs ergab, dass die Abschreibungen auf das Anlagevermögen mit den Angaben im Anlagespiegel übereinstimmen.

5.1.2.5 Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse

Im Vergleich zu den Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, die als immaterielle Vermögenswerte bilanziell aktiviert werden, handelt es sich hierbei um Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie um Erstattungen für den Geschäftsbetrieb, die als Aufwand nachzuweisen sind (KVKR Kontengruppe 71). Die Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen wurden zutreffend erfasst und in der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

5.1.2.6 Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus Umlageverpflichtungen

Die allgemeinen Umlagen (Finanzausgleichsumlage, Kreisumlage, Amtsumlage usw.) sind vollständig erfasst.

5.1.2.7 Transferaufwendungen

Transferleistungen liegen vor, wenn aufgrund rechtlicher Regelungen im sozialen Bereich Zahlungen mit einer bestimmten sachlichen oder personenbezogenen Zweckbestimmung geleistet werden, die der Zahler festzusetzen hat (KVKR Kontengruppe 72). Aufwendungen für sonstige Leistungen an Dritte (Transferleistungen) wurden in der in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Höhe aufgebracht.

5.1.2.8 Sonstige ordentliche Aufwendungen

Bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen handelt es sich z. B. um Geschäftsaufwendungen, Steuern oder auch Wertveränderungen des Umlaufvermögens.

Bei den ausgewiesenen Steuern handelt es sich ausschließlich um solche, für die die Stadt Steuerschuldner ist.

Die Abschreibungen auf Wertpapiere des Umlaufvermögens und Verluste aus entsprechenden Abgängen sind zutreffend ausgewiesen.

Die ausgewiesenen ordentlichen Aufwendungen standen in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Stadt.

5.1.3 Verwaltungsergebnis

Beim Verwaltungsergebnis handelt es sich um die Gegenüberstellung von Verwaltungs- sowie Steuer- und Transfererträgen (ordentliche Erträge) mit den Aufwendungen für bezogene Waren und Leistungen, Personalaufwand, Abschreibungen, sonstigen betrieblichen Aufwendungen sowie Steuer- und Transferaufwendungen (ordentliche Aufwendungen).

Der im Verwaltungsergebnis mit -501 T€ im fortgeschriebenen Ansatz eingeplante Fehlbetrag wurde um 2.253 T€ auf einen Überschuss in Höhe von 1.752 T€ verbessert (Vorjahr: Überschuss 618 T€).

5.1.4 Finanzergebnis

Den Erträgen aus Zinsen und anderen Finanzerträgen stellt die Ergebnisrechnung die Aufwendungen für Zinsen und andere Finanzaufwendungen gegenüber und bildet daraus das Finanzergebnis.

Der im Finanzergebnis mit 77 T€ im fortgeschriebenen Ansatz eingeplante Überschuss wurde um 69 T€ auf einen Überschuss in Höhe von 8 T€ verfehlt (Vorjahr: Überschuss 118 T€).

5.1.4.1 Finanzerträge

Es waren Finanzerträge in Höhe von 22.895,15 € vorhanden.

5.1.4.2 Zinsen und andere Finanzaufwendungen

Unter der Position Zinsen und ähnliche Aufwendungen sind Zinsaufwendungen für die in der Bilanz erfassten Geldschulden und auf Grund von kreditähnlichen Geschäften zu zahlenden Zinsen zu erfassen.

Zinsen und andere Finanzaufwendungen fielen in Höhe von 15.129,40 € an.

Es erfolgte dabei eine zutreffende Differenzierung der Zinsaufwendungen nach den Empfängern bzw. Darlehensgebern entsprechend der Bereichsabgrenzung, so dass die Anforderungen an die Statistik erfüllt wurden.

5.1.5 Ordentliches Ergebnis

Das ordentliche Ergebnis stellt den Erfolg der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit im betrachteten Haushaltsjahr dar. Es ergibt sich aus der Differenz zwischen den ordentlichen Erträgen und den ordentlichen Aufwendungen.

Der im ordentlichen Ergebnis mit -424 T€ im fortgeschriebenen Ansatz eingeplante Fehlbetrag wurde um 2.184 T€ auf einen Überschuss in Höhe von 1.760 T€ verbessert (Vorjahr: Überschuss 736 T€).

5.1.6 Außerordentliches Ergebnis

Als Saldo der außerordentlichen Erträge sowie der außerordentlichen Aufwendungen ergibt sich ein außerordentliches Ergebnis von 726.611,77 €.

5.1.6.1 Außerordentliche Erträge

Die außerordentlichen Erträge setzen sich insbesondere aus folgenden Positionen zusammen:

- Vermögensveräußerungen,
- Herabsetzung von Schulden und Rückstellungen,
- außergewöhnliche Erträge,
- periodenfremde Erträge.

5.1.6.2 Außerordentliche Aufwendungen

Die außerordentlichen Aufwendungen bestehen insbesondere aus folgenden Positionen:

- Aufwendungen aus Vermögensveräußerungen.

5.1.7 Jahresergebnis

Aus dem ordentlichen Ergebnis (1.759.982,48 €) und dem außerordentlichen Ergebnis (726.611,77 €) ergibt sich das Jahresergebnis in Höhe von 2.486.594,25 €. Damit ist ein Überschuss in dieser Höhe entstanden.

5.2 Teilergebnisrechnungen

Die produktorientierten Teilergebnisrechnungen sind als Bestandteil des Jahresabschlusses in die Prüfung einbezogen worden.

5.2.1 Detail-Plan-Ist- und Vorjahresvergleiche der Teilhaushalte

Gegenüber dem Vorjahres-Ist verbesserte sich das Jahresergebnis um 81.178,15 € (3,37 %). Deutlichen Verbesserungen in den Teilhaushalten 01-100 Haupt- und Steueramt (1.938.622,12 €), 02-510 Amt für Soziale Infrastruktur (358.851,23 €) und 02-340 Standesamt, Bürgerbüro und Wahlen (166.552,68 €) standen deutliche Verschlechterungen in den Teilhaushalten 01-500 Amt für Kinder, Senioren, Sport und Kultur (-1.388.397,04 €), 02-650 Bauamt (-426.889,92 €) und 01-610 Amt für Stadtentwicklung (-350.168,14 €) gegenüber.

Einzelheiten ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen:

Jahresergebnis - Vorjahresvergleich		
	absolut	prozentual
Gesamt	81.178,15 €	3,37 %
01-100 Haupt- und Steueramt	1.938.622,12 €	10,71 %
01-110 Rechts- und Personalamt	-97.878,56 €	-13,77 %
01-170 Frauenbeauftragte	-4.117,21 €	-2.311,22 %
01-200 Kämmerei und Stadtkasse	-34.743,49 €	-6,87 %
01-240 Controlling	3.034,50 €	9,97 %
01-500 Amt für Kinder, Senioren, Sport und Kultur	-1.388.397,04 €	-18,62 %
01-610 Amt für Stadtentwicklung	-350.168,14 €	-45,00 %
01-800 Wirtschaftsförderung	-91.954,19 €	-89,60 %
01-801 Tourismus	-10.458,18 €	-4,64 %
02-320 Ordnungs- und Umweltamt	18.724,35 €	0,83 %
02-340 Standesamt, Bürgerbüro und Wahlen	166.552,68 €	18,74 %
02-510 Amt für Soziale Infrastruktur	358.851,23 €	28,19 %
02-650 Bauamt	-426.889,92 €	-14,11 %

Tabelle 8: Ergebnis-Vorjahresvergleich der Teilhaushalte

Ergebnisse der Teilhaushalte in Euro					
Teilhaushalte	Ergebnis 2021	Fortgeschriebener Ansatz 2022	Ergebnis 2022	Mehr-/Weniger zu Ansatz (Sp.4 ./ Sp. 3)	Mehr-/Weniger zu Vorjahr (Sp. 4 ./ Sp. 2)
1	2	3	4	5	6
01-100 Haupt- und Steueramt					
Verwaltungsergebnis	17.953.885,46	19.318.376,00	20.118.862,45	800.486,45	2.164.976,99
Finanzergebnis	43.995,40	700,00	-79.550,38	-80.250,38	-123.545,78
ordentliches Ergebnis	17.997.880,86	19.319.076,00	20.039.312,07	720.236,07	2.041.431,21
außerordentliches Ergebnis	102.256,52	0,00	-552,57	-552,57	-102.809,09
Jahresergebnis	18.100.137,38	19.319.076,00	20.038.759,50	719.683,50	1.938.622,12
01-110 Rechts- und Personalamt					
Verwaltungsergebnis	-710.962,99	-837.379,00	-808.841,55	28.537,45	-97.878,56
Finanzergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
ordentliches Ergebnis	-710.962,99	-837.379,00	-808.841,55	28.537,45	-97.878,56
außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Jahresergebnis	-710.962,99	-837.379,00	-808.841,55	28.537,45	-97.878,56
01-170 Frauenbeauftragte					
Verwaltungsergebnis	-178,14	-14.500,00	-4.295,35	10.204,65	-4.117,21
Finanzergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
ordentliches Ergebnis	-178,14	-14.500,00	-4.295,35	10.204,65	-4.117,21
außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Jahresergebnis	-178,14	-14.500,00	-4.295,35	10.204,65	-4.117,21
01-200 Kämmerei und Stadtkasse					
Verwaltungsergebnis	-577.018,67	-593.359,00	-626.998,79	-33.639,79	-49.980,12
Finanzergebnis	71.490,50	76.018,00	86.727,13	10.709,13	15.236,63
ordentliches Ergebnis	-505.528,17	-517.341,00	-540.271,66	-22.930,66	-34.743,49
außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Jahresergebnis	-505.528,17	-517.341,00	-540.271,66	-22.930,66	-34.743,49
01-240 Controlling					
Verwaltungsergebnis	-30.423,54	-28.000,00	-27.389,04	610,96	3.034,50
Finanzergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
ordentliches Ergebnis	-30.423,54	-28.000,00	-27.389,04	610,96	3.034,50
außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Jahresergebnis	-30.423,54	-28.000,00	-27.389,04	610,96	3.034,50
01-500 Amt für Kinder, Senioren, Sport und Kultur					
Verwaltungsergebnis	-7.466.243,48	-9.375.400,00	-8.846.960,88	528.439,12	-1.380.717,40
Finanzergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
ordentliches Ergebnis	-7.466.243,48	-9.375.400,00	-8.846.960,88	528.439,12	-1.380.717,40
außerordentliches Ergebnis	11.433,18	0,00	3.753,54	3.753,54	-7.679,64
Jahresergebnis	-7.454.810,30	-9.375.400,00	-8.843.207,34	532.192,66	-1.388.397,04
01-610 Amt für Stadtentwicklung					
Verwaltungsergebnis	-771.141,57	-1.108.038,80	-327.059,39	780.979,41	444.082,18
Finanzergebnis	2.718,38	0,00	589,00	589,00	-2.129,38
ordentliches Ergebnis	-768.423,19	-1.108.038,80	-326.470,39	781.568,41	441.952,80
außerordentliches Ergebnis	1.546.509,37	0,00	754.388,43	754.388,43	-792.120,94
Jahresergebnis	778.086,18	-1.108.038,80	427.918,04	1.535.956,84	-350.168,14
01-800 Wirtschaftsförderung					
Verwaltungsergebnis	-102.627,59	-119.450,00	-194.581,78	-75.131,78	-91.954,19
Finanzergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
ordentliches Ergebnis	-102.627,59	-119.450,00	-194.581,78	-75.131,78	-91.954,19
außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Jahresergebnis	-102.627,59	-119.450,00	-194.581,78	-75.131,78	-91.954,19
01-801 Tourismus					
Verwaltungsergebnis	-225.474,95	-248.006,00	-235.933,13	12.072,87	-10.458,18
Finanzergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
ordentliches Ergebnis	-225.474,95	-248.006,00	-235.933,13	12.072,87	-10.458,18
außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Jahresergebnis	-225.474,95	-248.006,00	-235.933,13	12.072,87	-10.458,18
02-320 Ordnungs- und Umweltamt					
Verwaltungsergebnis	-2.264.820,82	-2.540.945,00	-2.253.342,55	287.602,45	11.478,27
Finanzergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
ordentliches Ergebnis	-2.264.820,82	-2.540.945,00	-2.253.342,55	287.602,45	11.478,27

Ergebnisse der Teilhaushalte in Euro					
Teilhaushalte	Ergebnis 2021	Fortgeschriebener Ansatz 2022	Ergebnis 2022	Mehr-/Weniger zu Ansatz (Sp.4 ./ Sp. 3)	Mehr-/Weniger zu Vorjahr (Sp. 4 ./ Sp. 2)
außerordentliches Ergebnis	8.206,30	0,00	15.452,38	15.452,38	7.246,08
Jahresergebnis	-2.256.614,52	-2.540.945,00	-2.237.890,17	303.054,83	18.724,35
02-340 Standesamt, Bürgerbüro und Wahlen					
Verwaltungsergebnis	-888.719,84	-748.319,00	-722.166,16	26.152,84	166.553,68
Finanzergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
ordentliches Ergebnis	-888.719,84	-748.319,00	-722.166,16	26.152,84	166.553,68
außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	-1,00	-1,00	-1,00
Jahresergebnis	-888.719,84	-748.319,00	-722.167,16	26.151,84	166.552,68
02-510 Amt für Soziale Infrastruktur					
Verwaltungsergebnis	-1.272.807,10	-925.480,00	-912.966,33	12.513,67	359.840,77
Finanzergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
ordentliches Ergebnis	-1.272.807,10	-925.480,00	-912.966,33	12.513,67	359.840,77
außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	-989,54	-989,54	-989,54
Jahresergebnis	-1.272.807,10	-925.480,00	-913.955,87	11.524,13	358.851,23
02-650 Bauamt					
Verwaltungsergebnis	-3.025.655,05	-3.280.608,92	-3.406.110,77	-125.501,85	-380.455,72
Finanzergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
ordentliches Ergebnis	-3.025.655,05	-3.280.608,92	-3.406.110,77	-125.501,85	-380.455,72
außerordentliches Ergebnis	994,73	0,00	-45.439,47	-45.439,47	-46.434,20
Jahresergebnis	-3.024.660,32	-3.280.608,92	-3.451.550,24	-170.941,32	-426.889,92

Tabelle 9: Ergebnisse der Teilhaushalte - Plan-Ist- und Vorjahresvergleich

Die Teilergebnisrechnungen entsprachen der im Muster 18 vorgeschriebenen Form. Die Gliederung erfolgte gemäß § 4 Abs. 1 GemHVO. Interne Leistungsbeziehungen zwischen den Teilergebnishaushalten wurden angemessen veranschlagt und verrechnet. Die sich aus diesen Verrechnungen ergebenden Erträge gleichen die Aufwendungen aus.

Die Summe aller Teilergebnisrechnungen (ohne interne Leistungsverrechnungen) stimmt mit den Werten der Gesamtergebnisrechnung überein.

5.3 Gesamtfinanzzrechnung

In der Finanzrechnung werden die Finanzvorgänge nach Verwaltungs-, Investitions-, Finanzierungstätigkeit und haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen strukturiert und der tatsächliche Finanzmittelbestand am Ende der Periode ermittelt.

Die Stadt führt die Finanzrechnung nach der direkten Methode durch, in der sich die im Zusammenhang mit der laufenden Verwaltungstätigkeit stehenden Ein- und Auszahlungen an der Struktur des Ergebnishaushaltes orientieren. Die Erträge und Aufwendungen, die nicht in Verbindung mit einer Zahlung stehen (z.B. Auflösung von Sonderposten, Abschreibungen) finden dementsprechend in der Finanzrechnung keine Berücksichtigung.

In folgender Übersicht ist die Finanzrechnung dargestellt:

Finanzrechnung in Euro				
Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres 2021	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2022	Ergebnis des Haushaltsjahres 2022	Vergleich Ergebnis des Haushaltsjahres / fortgeschriebener Ansatz
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit				
1. Privatrechtliche Leistungsentgelte	251.595,45	372.101,00	475.822,63	103.721,63
2. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.052.528,27	4.961.974,00	5.297.764,21	335.790,21
3. Kostenersatzleistungen und -erstattungen	994.397,75	1.630.500,00	1.091.198,28	-539.301,72
4. Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	30.291.209,46	32.241.500,00	34.325.928,46	2.084.428,46
5. Einzahlungen aus Transferleistungen	996.949,99	1.020.000,00	1.028.349,99	8.349,99
6. Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	10.509.845,19	10.016.880,00	9.910.072,10	-106.807,90
7. Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	145.197,51	122.268,00	-1.551,88	-123.819,88
8. Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	1.122.465,48	907.640,00	1.099.123,19	191.483,19
9. Summe Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 1 bis 8)	48.364.189,10	51.272.863,00	53.226.706,98	1.953.843,98
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit				
10. Personalauszahlungen	8.410.057,65	9.792.910,00	9.091.553,48	-701.356,52
11. Versorgungsauszahlungen	721.079,98	761.110,00	748.884,68	-12.225,32
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	10.173.913,85	12.370.053,92	11.093.600,53	-1.276.453,39
13. Auszahlungen für Transferleistungen	158.581,49	129.782,00	151.790,63	22.008,63
14. Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	6.806.149,49	7.127.588,00	6.703.659,89	-423.928,11
15. Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	19.514.740,46	20.408.000,00	20.802.137,28	394.137,28
16. Zinsen und ähnliche Auszahlungen	37.250,40	45.550,00	18.247,54	-27.302,46
17. Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	21.912,94	26.295,00	20.098,73	-6.196,27
18. Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 10 bis 17)	45.843.686,26	50.661.288,92	48.629.972,76	-2.031.316,16
19. Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 9 ./ Nr. 18)	2.520.502,84	611.574,08	4.596.734,22	3.985.160,14
Einzahlungen für Investitionstätigkeit				
20. Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	2.897.996,20	5.735.351,00	2.890.725,38	-2.844.625,62
21. Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	1.890.952,92	4.146.000,00	1.131.068,41	-3.014.931,59
22. Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	1.840,65	1.840,00	1.840,65	0,65
23. Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 20 bis 22)	4.790.789,77	9.883.191,00	4.023.634,44	-5.859.556,56
Auszahlungen für Investitionstätigkeit				
24. Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	64.237,47	3.956.956,13	71.000,13	-3.885.956,00
25. Auszahlungen für Baumaßnahmen	4.545.505,52	6.283.302,95	3.403.324,48	-2.879.978,47
26. Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	1.804.718,16	3.535.865,70	1.907.330,43	-1.628.535,27

Finanzrechnung in Euro				
Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres 2021	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2022	Ergebnis des Haushaltsjahres 2022	Vergleich Ergebnis des Haushaltsjahres / fortgeschriebener Ansatz
27. Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	29.712,68	29.800,00	29.712,68	-87,32
28. Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 24 bis 27)	6.444.173,83	13.805.924,78	5.411.367,72	-8.394.557,06
29. Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Nr. 23 ./ Nr. 28)	-1.653.384,06	-3.922.733,78	-1.387.733,28	2.535.000,50
30. Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf (Nr. 19 und 29)	867.118,78	-3.311.159,70	3.209.000,94	6.520.160,64
Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
31. Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00
32. Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	418.013,85	205.500,00	205.290,84	-209,16
33. Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Nr. 31 ./ 32)	-418.013,85	-205.500,00	-205.290,84	209,16
34. Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Nr. 30 und 33)	449.104,93	-3.516.659,70	3.003.710,10	6.520.369,80
35. Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	57.219,21	0,00	423.691,79	423.691,79
36. Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	264.845,45	0,00	1.003.979,64	1.003.979,64
37. Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Nr. 35 ./ 36)	-207.626,24	0,00	-580.287,85	-580.287,85
38. Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	1.785.373,30	5.668.835,73	2.026.851,99	-3.641.983,74
39. Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34 und 37)	241.478,69	-3.516.659,70	2.423.422,25	5.940.081,95
40. Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nr. 38 und 39)	2.026.851,99	2.152.176,03	4.450.274,24	2.298.098,21

Tabelle 10: Finanzrechnung (direkte Methode)²

² Um die Abweichung besser zeigen zu können, wird hier entgegen dem Muster berechnet (Ist - fortgeschriebener Ansatz).

Es sind im Vergleich zum Vorjahr erhebliche Abweichungen im Finanzhaushalt festzustellen.

Der Zahlungsfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit hat sich von +2.520.502,84 € im Jahr 2021 auf +4.596.734,22 € im Jahr 2022 verändert (Abweichung +2.076.231,38 € bzw. 82,4 %). Der Zahlungsfluss aus Investitionstätigkeit hat sich von -1.653.384,06 € im Jahr 2021 auf -1.387.733,28 € im Jahr 2022 verändert (Abweichung +265.650,78 € bzw. 16,1 %). Der Zahlungsfluss aus Finanzierungstätigkeit hat sich von -418.013,85 € im Jahr 2021 auf -205.290,84 € im Jahr 2022 verändert (Abweichung +212.723,01 € bzw. 50,9 %). Der Zahlungsfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen hat sich von -207.626,24 € im Jahr 2021 auf -580.287,85 € im Jahr 2022 verändert (Abweichung -372.661,61 € bzw. 179,5 %). Der Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres hat sich von +2.026.851,99 € im Jahr 2021 auf +4.450.274,24 € im Jahr 2022 verändert (Abweichung +2.423.422,25 € bzw. +119,6 %).

5.3.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Im Zahlungsbereich der laufenden Verwaltungstätigkeit handelt es sich im Wesentlichen um ertragsgleiche Einzahlungen. Die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2022 zeigen folgende Verteilung:

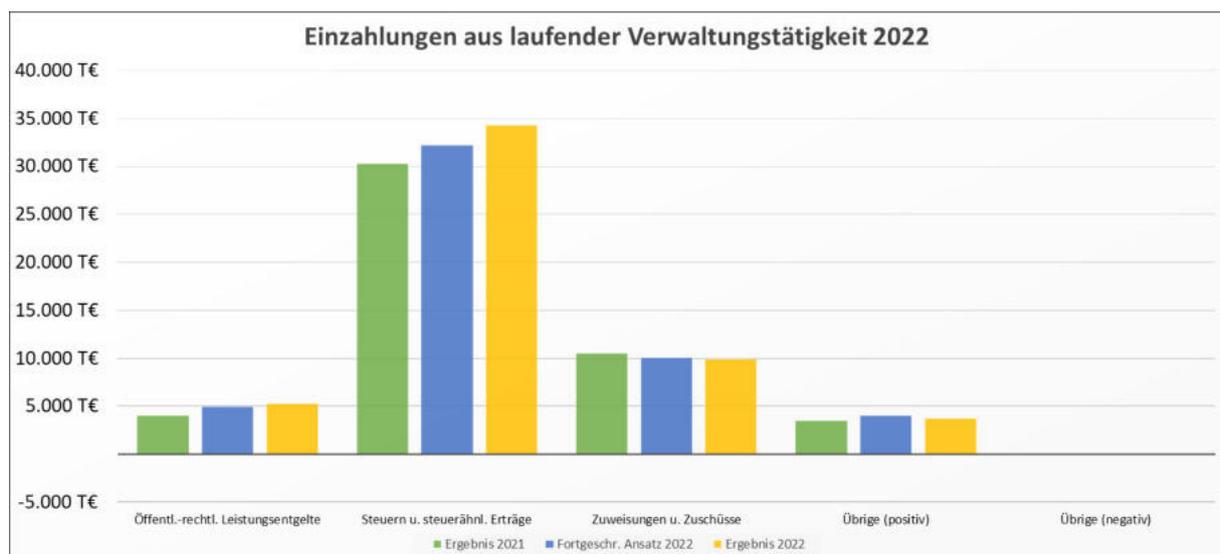


Abbildung 3: Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2022

5.3.2 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Im Zahlungsbereich der laufenden Verwaltungstätigkeit handelt es sich im Wesentlichen um aufwandsgleiche Auszahlungen. Die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2022 zeigen folgende Verteilung:

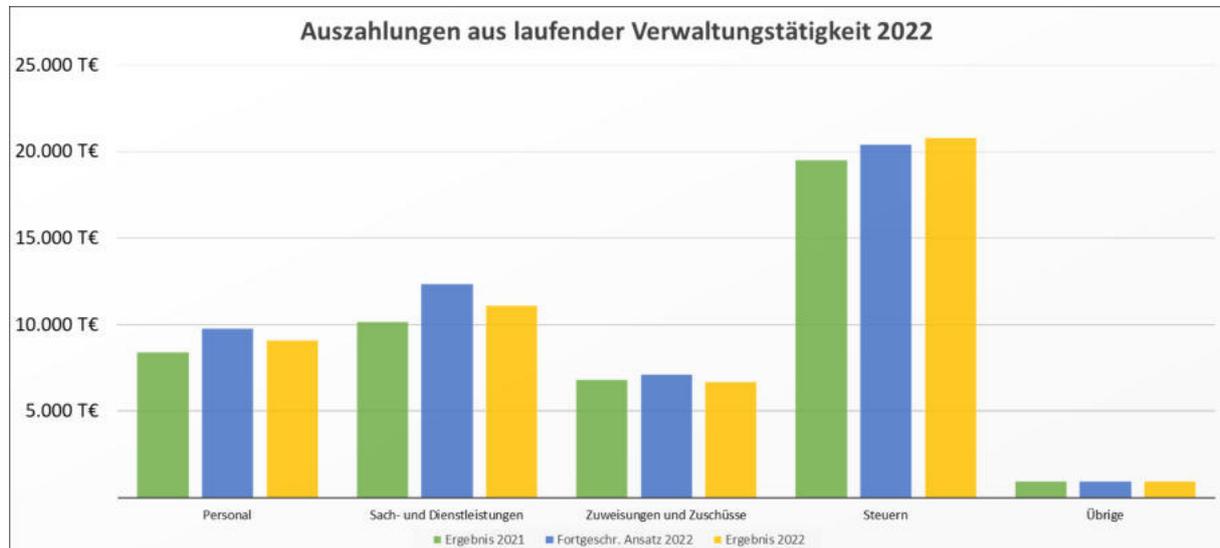


Abbildung 4: Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2022

5.3.3 Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit

Der Zahlungsmittelfluss (Cash-Flow) aus laufender Verwaltungstätigkeit beträgt zum Ende des Jahres 4.596.734,22 €. Der Saldo wird korrekt ausgewiesen.

Damit stehen in diesem Umfang Eigenmittel zur Finanzierung von Investitionen, zur Schuldentilgung oder zur Verstärkung der Liquiditätsreserven zur Verfügung.

5.3.4 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit

Zu den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit gehören die Investitionszuwendungen, Einzahlungen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie aus Beiträgen. Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit 2022 verteilen sich wie folgt:

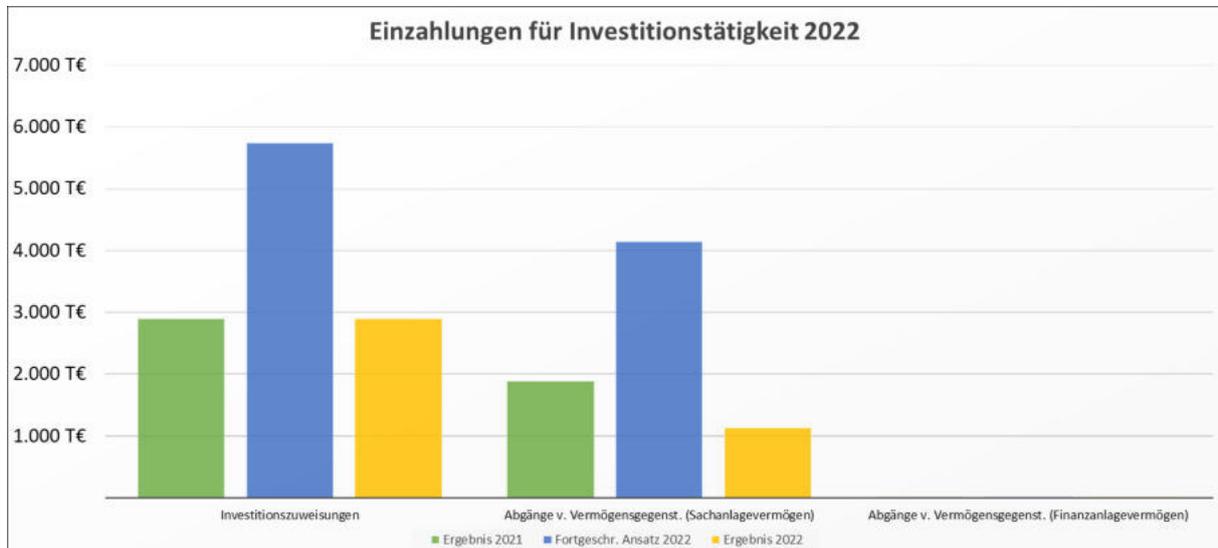


Abbildung 5: Einzahlungen für Investitionstätigkeit 2022

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten wurden nach dem Ergebnis dieser Prüfung zeitnah geltend gemacht und rechtzeitig eingezogen. Der Zahlungseingang wurde ordnungsgemäß überwacht.

Die Einzahlungen waren ordnungsgemäß entsprechend § 34 Abs. 4 GemHVO belegt.

5.3.5 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Zu den Auszahlungen für Investitionstätigkeit gehören die Ausgaben für Immobilienerwerb, für Baumaßnahmen, für den Erwerb von beweglichen Sachvermögen, für den Erwerb von Finanzvermögen, für geleistete Investitionszuwendungen und sonstige Investitionsauszahlungen. Die Auszahlungen für Investitionstätigkeit 2022 verteilen sich wie folgt:



Abbildung 6: Auszahlungen für Investitionstätigkeit 2022

Die ausgewiesenen Investitionsauszahlungen (einschließlich der aktivierten Eigenleistungen) wurden mit den Zugängen in der Bilanz abgestimmt.

Hierbei ergaben sich Differenzen. Vorgenommene Korrekturen der Investitionsauszahlungen zu Lasten der Erhaltungsauszahlungen – und umgekehrt – führten nicht zu entsprechenden Korrekturbuchungen in der Finanzrechnung. Die richtige Abgrenzung von Zahlungen für den investiven Bereich gegenüber Maßnahmen für den konsumtiven Bereich war im Berichtsjahr gewährleistet.

Die Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit nach der Finanzrechnung liegt bei 5.411 T€. Die Summe der Zugänge für immaterielle Vermögensgegenstände und für Sachanlagevermögen nach dem Anlagenspiegel der Vermögensrechnung liegt bei 5.144 T€. Die Differenz in Höhe von -267 T€ resultiert aus den unterschiedlichen Zeiträumen für die Bilanzierung (Buchungsdatum und Zugang) nach dem Leistungsdatum im Haushaltsjahr und für die Auszahlung nach dem Zahlungsmittelfluss im Folgejahr.

5.3.6 Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit

Aus der Investitionstätigkeit ergibt sich ein Zahlungsmittelbedarf in Höhe von -1.388 T€ (Vorjahr: -1.653 T€).

5.3.7 Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf

Die laufende Verwaltungstätigkeit und die Investitionstätigkeit zeigen in der Summe einen Zahlungsmittelüberschuss in Höhe von 3.209 T€ (Vorjahr: 867 T€).

5.3.8 Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

5.3.8.1 Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten, inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen.

Es handelt sich bei den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit um die Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit. Sie waren 2022 mit 0,00 € ausgewiesen.

5.3.8.2 Auszahlungen für die Tilgung von Krediten, inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen

Es handelt sich bei den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit um die Tilgung von Krediten und die Rückzahlungen innerer Darlehen für Investitionstätigkeit. Sie waren 2022 mit 205.290,84 € ausgewiesen.

5.3.8.3 Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit

Die Zahlungsströme im Bereich der Finanzierungstätigkeit führen zu einem Zahlungsmittelsaldo zum 31.12.2022 in Höhe von -205.290,84 €. Dieser Saldo stellt insoweit eine Verschuldungsanalyse dar.

Der negative Saldo zeigt hierbei einen höheren Tilgungsbeitrag gegenüber einer geringeren Neuverschuldung. Die Stadt zahlt mehr Schulden zurück, als neu aufgenommen werden.

5.3.9 Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres

Zum Ende des Haushaltsjahres erhöht sich der Zahlungsmittelbestand aus laufender Verwaltungstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit um insgesamt 3.004 T€ (Vorjahr: Erhöhung um 449 T€).

5.3.10 Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen

Aus den haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen ergibt sich ein Zahlungsmittelbedarf in Höhe von -580 T€ (Vorjahr: Zahlungsmittelbedarf -208 T€).

5.3.11 Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres

Der Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres beläuft sich auf 2.027 T€ und entspricht dem Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Vorjahres.

5.3.12 Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln

Zum Ende des Haushaltsjahres erhöht sich der Bestand an Zahlungsmitteln in der Gesamtheit um 2.423 T€ (Vorjahr: Erhöhung um 241 T€).

5.3.13 Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres

Die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes zum 31.12.2022 in Höhe von 2.423.422,25 € gibt Aufschluss darüber, ob die Liquidität und die Investitionsfinanzierung gesichert waren. Der Saldo der Finanzrechnung als vollständige Abbildung aller Ein- und Auszahlungen wird buchhalterisch in der Bilanz über die Bilanzposition „Flüssige Mittel“ abgeschlossen. Der in der Finanzrechnung ausgewiesene Endbestand an Zahlungsmitteln in Höhe von 4.450.274,24 € stimmt mit der Bilanzposition „Flüssige Mittel“ des Haushaltsjahres überein.

5.4 Teilfinanzrechnungen

Die produkt(bereich)orientierten Teilfinanzrechnungen sind als Bestandteil des Jahresabschlusses in diese Prüfung einbezogen worden. Die Teilfinanzrechnungen entsprachen der Staffelform. Die Gliederung entsprach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die dargestellten Investitionen wurden den entsprechenden Produkten zutreffend zugeordnet.

5.5 Vermögensrechnung

Die unter Einbeziehung des Jahresergebnisses ausgeglichene Bilanzsumme beträgt 139.737.674,48 € (Vorjahreswert: 137.828.471,52 €)

5.5.1 Aktiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Aktivseite dargestellt.

Aktiva in Euro				
	Ergebnis 2022	Ergebnis 2021	Veränderung	Veränderung in %
1. Anlagevermögen	130.746.411,36	129.729.276,63	1.017.134,73	0,78
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	5.795.542,87	4.570.895,31	1.224.647,56	26,79
1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	74.317,69	59.332,72	14.984,97	25,26
1.1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	5.721.225,18	4.511.562,59	1.209.662,59	26,81
1.2 Sachanlagen	93.989.177,29	94.222.960,46	-233.783,17	-0,25
1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	37.782.619,81	38.081.754,10	-299.134,29	-0,79
1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	15.876.384,76	15.592.265,45	284.119,31	1,82
1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	35.761.622,96	34.044.415,10	1.717.207,86	5,04
1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	569.048,61	536.424,95	32.623,66	6,08
1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattungen	2.550.664,13	2.608.680,30	-58.016,17	-2,22
1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.448.837,02	3.359.420,56	-1.910.583,54	-56,87
1.3 Finanzanlagen	21.983.026,99	21.956.756,65	26.270,34	0,12
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	21.553.535,76	21.553.535,76	0,00	0,00
1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.3 Beteiligungen	13.812,50	13.812,50	0,00	0,00
1.3.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	379.823,99	351.713,00	28.110,99	7,99
1.3.6 Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	35.854,74	37.695,39	-1.840,65	-4,88
1.4 Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	8.978.664,21	8.978.664,21	0,00	0,00
2. Umlaufvermögen	8.924.983,92	8.031.492,81	893.491,11	11,12
2.1 Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2 Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren	0,00	0,00	0,00	0,00
2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	4.474.709,68	6.004.640,82	-1.529.931,14	-25,48
2.3.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.488.288,73	4.607.559,02	-2.119.270,29	-46,00
2.3.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	1.451.788,18	816.196,87	635.591,31	77,87
2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.857,43	41.738,19	-36.880,76	-88,36
2.3.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	404.031,70	200.365,43	203.666,27	101,65
2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände	125.743,64	338.781,31	-213.037,67	-62,88
2.4. Flüssige Mittel	4.450.274,24	2.026.851,99	2.423.422,25	119,57
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	66.279,20	67.702,08	-1.422,88	-2,10
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Aktiva	139.737.674,48	137.828.471,52	1.909.202,96	1,39

Tabelle 11: Aktiva

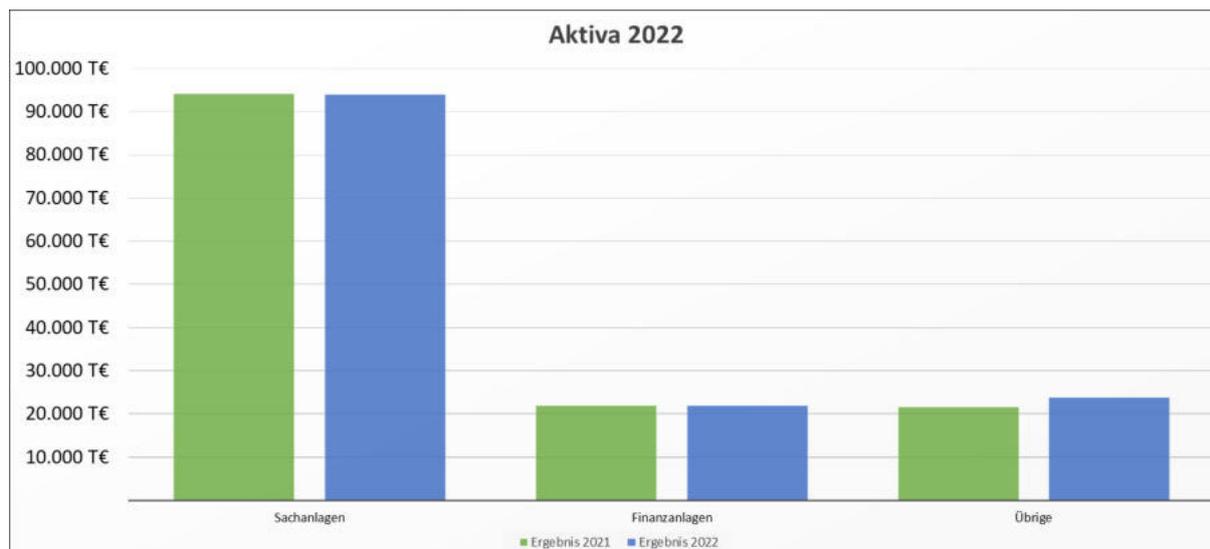


Abbildung 7: Aktiva

Das Gesamtvermögen erhöhte sich um 1.909.202,96 €.

Die immateriellen Vermögensgegenstände, die Sach- und Finanzanlagen wurden zu Anschaffungs- und Herstellungswerten bewertet. Die fortgeführten Buchwerte stimmten mit der ausgedruckten Anlagenübersicht in der Gesamtsumme überein. Der Bestand der Forderungen zum Jahresende mit der Veränderung der Forderungen gegenüber dem Vorjahr kann der Aufstellung des Kapitels "Anhang - Forderungsübersicht" entnommen werden. Das Anlagevermögen der Stadt wird in der Anlagenübersicht zum Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres 2022 korrekt ausgewiesen.

5.5.1.1 Anlagevermögen

5.5.1.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Es waren nachvollziehbare Unterlagen (wie Verträge, Urkunden, Belege oder andere) über den entgeltlichen Erwerb von immateriellen Werten vorhanden.

Sie wurden ordnungsgemäß verwaltet.

Das immaterielle Vermögen stieg. Den Zugängen von 1.402.425,16 € standen Abgänge von 4.626,61 € gegenüber.

5.5.1.1.2 Sachanlagen

Die Erfassung und Bewertung des Sachvermögens ist nachvollziehbar erfolgt.

Die Sachanlagen und sonstigen Anlagen waren in einer eigenständigen Anwendung erfasst.

Die Stadt nutzte dafür DATA-PLAN FINANZ+ (Modul AnBu+). Das in der Bilanz ausgewiesene Sachvermögen wird durch Sachkonten/Konten der Anlagenbuchhaltung korrekt nachgewiesen und ist in der Anlagenübersicht zutreffend dokumentiert.

Die Abschreibung, die Bemessungsgrundlage und die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer wurden entsprechend der Abschreibungstabelle angesetzt.

Soweit die Nutzung der Sachanlagen zeitlich begrenzt ist, wurde der Wert entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer um planmäßige Abschreibungen vermindert. Hierfür ist eine lineare Abschreibung vorgesehen. Diese fand auch Anwendung.

Geringwertige Vermögensgegenstände werden im Jahr ihrer Anschaffung direkt als Aufwand erfasst (§ 6 Abs. 2 a EStG wurde beachtet).

Den Zugängen von Sachvermögen in Höhe von 3.741.626,16 € stehen Abgänge von 977.288,22 € gegenüber.

5.5.1.1.3 Finanzanlagen

Das Finanzvermögen wird mit 21.983.026,99 € (Vorjahr 21.956.756,65 €) ausgewiesen.

Anteile an verbundenen Unternehmen (Anteil größer 50 Prozent) sowie Beteiligungen der Stadt sind zutreffend bilanziert.

5.5.1.1.4 Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen

Nach Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) im Dezember 2011 werden die kommunalen Anteile an Sparkassenzweckverbänden in der Bilanz nicht mehr unter den "Beteiligungen", sondern separat als "Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen" dargestellt. Die sparkassenrechtlichen Sonderbeziehungen in Höhe von 8.979 T€ beziehen sich ausschließlich auf die Beteiligung der Stadt Seligenstadt am Sparkassenzweckverband Langen-Seligenstadt.

5.5.1.2 Umlaufvermögen

5.5.1.2.1 Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Die Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (Nr. 2.1) werden nicht bilanziert.

5.5.1.2.2 Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren

Die fertigen und unfertigen Erzeugnisse, Leistungen und Waren (Nr. 2.2) werden nicht bilanziert.

5.5.1.2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die in der Bilanz dargestellten Forderungen sanken gegenüber dem Vorjahr um -1.529.931,14 € auf 4.474.709,68 €. Die Forderungen wurden mit dem Nennwert angesetzt. Wegen der Einzelheiten wird auf das Kapitel "Forderungsübersicht" verwiesen.

5.5.1.2.4 Flüssige Mittel

Als flüssige Mittel sind der Kassenbestand und das Guthaben bei Kreditinstituten aufgeführt. Das Guthaben bei Kreditinstituten war durch Kontoauszüge nachgewiesen. Es betrug 4.450.274,24 € zum 31.12.2022 (Vorjahr: 2.026.851,99 €) und war damit um 2.423.422,25 € gestiegen.

Die Liquidität der Stadt war zum Bilanzstichtag durch eigene Mittel gewährleistet.

5.5.1.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Die Stadt hat Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 66.279,20 € gebildet. Diese betreffen die bereits im Dezember 2021 für Januar 2022 gezahlten Beamtenbezüge und die aktive Rechnungsabgrenzung aus Lieferungen und Leistungen.

5.5.1.4 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Steht für den Ausgleich von Fehlbeträgen kein Eigenkapital zur Verfügung, ist gemäß § 25 Abs. 5 GemHVO in der Vermögensrechnung (Bilanz) auf der Aktivseite der Posten "Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag" auszuweisen.

Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag ergibt sich aus einem negativen Saldo von Vermögen (Anlagevermögen, Umlaufvermögen) sowie aktiven Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite und Sonderposten, Fremdkapital bzw. Schulden (Rückstellungen, Verbindlichkeiten) sowie passiven Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite. Die Sonderposten, das Fremdkapital bzw. die Schulden sowie die passiven Rechnungsabgrenzungsposten sind also um diesen Betrag höher als das Vermögen sowie die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten.

Da auf der Passivseite Eigenkapital vorhanden ist und die Sonderposten, das Fremdkapital bzw. die Schulden (Rückstellungen, Verbindlichkeiten) sowie die passiven Rechnungsabgrenzungsposten das Vermögen (Anlagevermögen, Umlaufvermögen) sowie die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite nicht übersteigen, wird auf der Aktivseite ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag nicht ausgewiesen.

Der nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (Nr. 4) wird nicht bilanziert.

5.5.2 Passiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Passivseite zusammengefasst.

Passiva in Euro				
	Ergebnis 2022	Ergebnis 2021	Veränderung	Veränderung in %
1. Eigenkapital	95.408.980,49	92.922.386,24	2.486.594,25	2,68
1.1 Netto-Position	74.332.470,12	74.332.470,12	0,00	0,00
1.2 Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital	21.076.510,37	18.589.916,12	2.486.594,25	13,38
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	12.692.333,71	10.932.351,23	1.759.982,48	16,10
1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	8.384.176,66	7.657.564,89	726.611,77	9,49
1.2.3 Sonderrücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.4 Stiftungskapital	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3 Ergebnisverwendung	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.1 Ergebnisvortrag	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.1.1 Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.1.2 außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.2 Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.2.1 Ordentlicher Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.2.2 Außerordentlicher Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Sonderposten	23.252.224,10	23.563.782,63	-311.558,53	-1,32
2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge	22.654.956,51	23.388.277,61	-733.321,10	-3,14
2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	15.382.675,91	15.566.259,67	-183.583,76	-1,18
2.1.2 Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	1.041.580,00	1.106.408,71	-64.828,71	-5,86
2.1.3 Investitionsbeiträge	6.230.700,60	6.715.609,23	-484.908,63	-7,22
2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich	501.357,79	76.690,08	424.667,71	553,75
2.3 Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 HFAG	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4 Sonstige Sonderposten	95.909,80	98.814,94	-2.905,14	-2,94
3. Rückstellungen	15.448.698,19	14.149.053,14	1.299.645,05	9,19
3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	11.108.810,02	11.320.470,00	-211.659,98	-1,87
3.2 Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz und für Verpflichtungen im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen	2.898.300,00	2.190.000,00	708.300,00	32,34
3.3 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00	0,00	0,00	0,00
3.4 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00	0,00	0,00
3.5 Sonstige Rückstellungen	1.441.588,17	638.583,14	803.005,03	125,75
4. Verbindlichkeiten	3.134.870,33	4.804.983,40	-1.670.113,07	-34,76
4.1 Verbindlichkeiten aus Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	1.740.733,86	1.946.024,70	-205.290,84	-10,55
4.2.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.740.733,86	1.946.024,70	-205.290,84	-10,55
4.2.2 Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	0,00	0,00	0,00	0,00
4.2.3 Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kreditgebern	0,00	0,00	0,00	0,00
4.3 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00
4.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00	0,00

Passiva in Euro				
	Ergebnis 2022	Ergebnis 2021	Veränderung	Veränderung in %
4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferverbindlichkeiten	63.256,18	204.375,17	-141.118,99	-69,05
4.6 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	611.499,51	1.284.536,63	-673.037,12	-52,40
4.7 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	91.296,43	81.946,15	9.350,28	11,41
4.8 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und Sondervermögen	328.004,42	1.023.975,67	-695.971,25	-67,97
4.9 Sonstige Verbindlichkeiten	300.079,93	264.125,08	35.954,85	13,61
5. Passive Rechnungsabgrenzung	2.492.901,37	2.388.266,11	104.635,26	4,38
Summe Passiva	139.737.674,48	137.828.471,52	1.909.202,96	1,39

Tabelle 12: Passiva

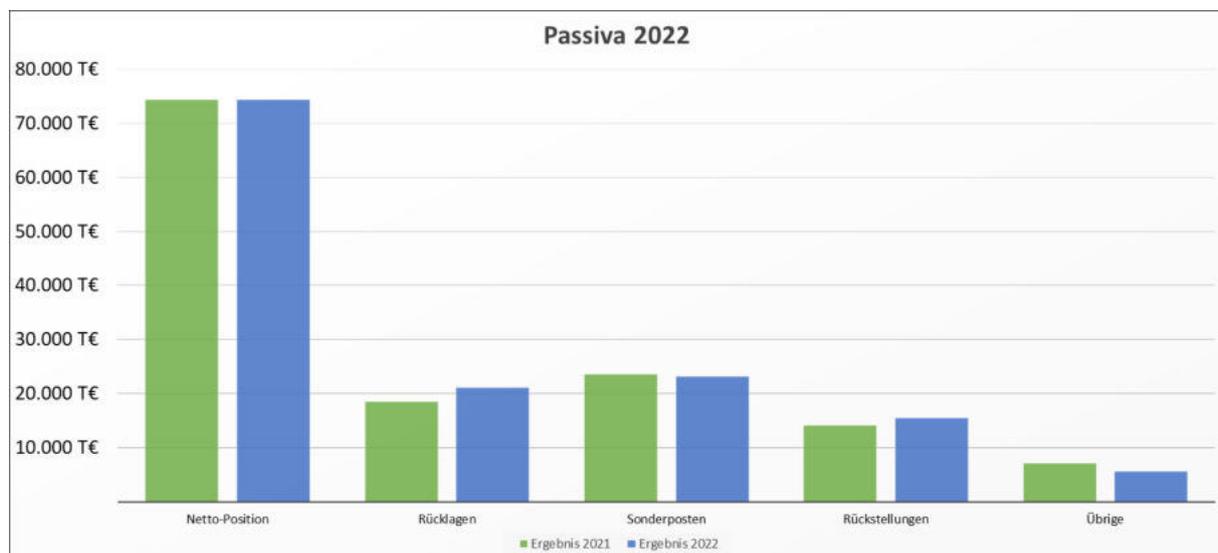


Abbildung 8: Passiva

Die Bilanzsumme hat sich um 1.909.202,96 € auf 139.737.674,48 € erhöht.

Die Bilanzpositionen der Passiva waren durch entsprechende Nachweise zutreffend nachgewiesen. Sie waren ausreichend erläutert.

Das Jahresergebnis wird übereinstimmend mit der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

5.5.2.1 Eigenkapital

Das Eigenkapital (Nr. 1) hat sich von 92.922 T€ um insgesamt +2.487 T€ (bzw. +2,7 %) auf 95.409 T€ erhöht.

5.5.2.1.1 Netto-Position

Die Netto-Position ist gegenüber dem Vorjahresabschluss in gleicher Höhe ausgewiesen. Das Jahresergebnis zum 31.12.2021 wurde korrekt übertragen.

5.5.2.1.2 Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital

Den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses (Nr. 1.2.1) wurde der Überschuss im ordentlichen Ergebnis des Jahres 2022 in Höhe von +1.760 T€ zugeführt, so dass sie nach der Verrechnung mit diesem Ergebnis mit 12.692 T€ (Vorjahr: 10.932 T€) bilanziert werden.

Den Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses (Nr. 1.2.2) wurde der Überschuss im außerordentlichen Ergebnis des Jahres 2022 in Höhe von +727 T€ zugeführt, so dass sie nach der Verrechnung mit diesem Ergebnis mit 8.384 T€ (Vorjahr: 7.657 T€) bilanziert werden.

Die Sonderrücklagen (Nr. 1.2.3) und das Stiftungskapital (Nr. 1.2.4) werden nicht bilanziert.

Die Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital (Nr. 1.2) werden insgesamt mit 21.077 T€ (Vorjahr: 18.590 T€) bilanziert.

5.5.2.1.3 Ergebnisverwendung

Der Ergebnisvortrag (Gewinn- bzw. Verlustvortrag aus den Vorjahren) ergibt sich aus den ordentlichen und außerordentlichen Ergebnissen der vergangenen Haushaltsjahre.

Der Ergebnisvortrag (Nr. 1.3.1) wird nach dem Ausgleich dieser Ergebnisse mit 0,00 € (Vorjahr: 0,00 €) bilanziert.

Der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (Jahresergebnis) stellt die Gegenüberstellung der gesamten ordentlichen und außerordentlichen Erträge und Aufwendungen aus der Ergebnisrechnung des Haushaltsjahres dar. Der Überschuss im ordentlichen Ergebnis des Jahres 2022 in Höhe von +1.760 T€ wurde den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Der ordentliche Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (Nr. 1.3.2.1) wird folglich mit 0,00 € (Vorjahr: 0,00 €) bilanziert. Der Überschuss im außerordentlichen Ergebnis des Jahres 2022 in Höhe von +727 T€ wurde den Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt. Der außerordentliche Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (Nr. 1.3.2.2) wird folglich mit 0,00 € (Vorjahr: 0,00 €) bilanziert.

Der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (Nr. 1.3.2) wird dementsprechend insgesamt mit 0,00 € (Vorjahr: 0,00 €) bilanziert.

5.5.2.2 Sonderposten

Es wurden Sonderposten in Höhe von 23.252.224,10 € gebildet.

5.5.2.2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge

Für erhaltene Investitionszuweisungen, Investitionszuschüsse und Investitionsbeiträge werden Sonderposten gebildet. Sie werden entsprechend der jeweiligen Nutzungsdauer der bezuschussten Investitionsgegenstände ertragswirksam aufgelöst. Die Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge (Nr. 2.1) werden mit 22.655 T€ (Vorjahr: 23.388 T€) bilanziert.

5.5.2.2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich

Die Sonderposten für den Gebührenaussgleich bestehen ausschließlich aus der Gebührenaussgleichsrücklage für Abfallbeseitigung.

Die bestehende Gebührenaussgleichsrücklage für Abfallbeseitigung hat sich um 424 T€ erhöht.

Die Sonderposten für den Gebührenaussgleich werden insgesamt mit 501 T€ (Vorjahr: 77 T€) bilanziert.

5.5.2.2.3 Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 HFAG

Die Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 HFAG (Nr. 2.3) - sog. Schulumlage - werden nicht bilanziert.

5.5.2.2.4 Sonstige Sonderposten

Die sonstigen Sonderposten (Nr. 2.4) bestehend aus Sonderposten aus Schenkungen werden mit 96 T€ (Vorjahr: 99 T€) bilanziert.

5.5.2.3 Rückstellungen

Rückstellungen der Stadt am 31.12.2022		
Art der Rückstellung		Höhe
3.1	Pensionen und ähnliche Rückstellungen	11.108.810,02 €
3.2	Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz und für Verpflichtungen im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen	2.898.300,00 €
3.3	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00 €
3.4	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00 €
3.5	Sonstige Rückstellungen	1.441.588,17 €
Gesamtsumme		15.448.698,19 €

Tabelle 13: Rückstellungen (Auszug)

Die zum 31.12.2022 in Höhe von 15.448.698,19 € gebildeten Rückstellungen sind auskömmlich.

5.5.2.3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Die Pensionsrückstellungen gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO aufgrund von beamtenrechtlichen oder vertraglichen Ansprüchen werden von der Versorgungskasse Darmstadt mittels des steuerlichen versicherungsmathematischen Teilwertverfahrens errechnet. Die Pensionsrückstellungen werden mit 9.284 T€ (Vorjahr: 9.466 T€) bilanziert.

Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO sind Beihilferückstellungen für Verpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern sowie Beamten und Arbeitnehmern für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis zu bilden. Die Berechnung erfolgt ebenfalls durch die Versorgungskasse Darmstadt. Die Beihilferückstellungen werden mit 1.707 T€ (Vorjahr: 1.744 T€) bilanziert.

Die Ermittlung der Altersteilzeitrückstellungen erfolgt gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO. Die Rückstellungen für die Bezüge- und Entgeltzahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit sind im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen zu bilden. Die Verpflichtungen aus Altersteilzeitregelungen werden intern unter Zuhilfenahme der Personalverwaltungssoftware LOGA nach dem Pauschalwertverfahren ermittelt. Das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 28.03.2007 "Bilanzsteuerliche Berücksichtigung von Altersteilzeitvereinbarungen im Rahmen des so genannten Blockmodells nach dem Altersteilzeitgesetz (AltTZG)", geändert durch Schreiben vom 11.03.2008, wird nicht angewandt (vgl. Nr 10 der Hinweise zu § 39 GemHVO). Die Altersteilzeitrückstellungen werden mit 118 T€ (Vorjahr: 110 T€) bilanziert.

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen werden insgesamt mit 11.109 T€ (Vorjahr: 11.320 T€) bilanziert.

5.5.2.3.2 Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz

Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Hessischen Finanzausgleichsgesetz (HFAG) und für Verpflichtungen im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen (Nr. 3.2) werden für die Kreis- und Schulumlage mit insgesamt 2.898 T€ (Vorjahr: 2.190 T€) bilanziert.

5.5.2.3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung

Rückstellungen für Instandhaltung wurden zutreffend für Maßnahmen gebildet, die für das Prüfungsjahr geplant waren aber nicht realisiert werden konnten, im Folgejahr umgesetzt werden und für deren Umsetzung konkrete Planungen bestehen.

5.5.2.3.4 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien

Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien (Nr. 3.3) werden nicht bilanziert.

5.5.2.3.5 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten

Rückstellungen für Sanierung von Altlasten (Nr. 3.4) werden nicht bilanziert.

5.5.2.3.6 Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen wurden für unterlassene Instandhaltung (553 T€) und für Rechts- und Beratungskosten (46 T€) sowie für andere ungewisse Verbindlichkeiten (842 T€) gebildet und werden mit insgesamt 1.442 T€ (Vorjahr: 639 T€) bilanziert.

5.5.2.4 Verbindlichkeiten

In 2022 wurden durch die Stadt keine neuen Darlehen aufgenommen.

5.5.2.4.1 Verbindlichkeiten aus Anleihen

Verbindlichkeiten aus Anleihen (Nr. 4.1) werden nicht bilanziert.

5.5.2.4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Nr. 4.2) werden mit 1.741 T€ (Vorjahr: 1.946 T€) bilanziert.

5.5.2.4.3 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung (Nr. 4.3) werden nicht bilanziert.

5.5.2.4.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften (Nr. 4.4) werden nicht bilanziert.

5.5.2.4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen

Die Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Investitionsbeiträgen (Nr. 4.5) werden mit 63 T€ (Vorjahr: 204 T€) bilanziert.

5.5.2.4.6 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Nr. 4.6) werden mit 611 T€ (Vorjahr: 1.285 T€) bilanziert.

5.5.2.4.7 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

Die Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben (Nr. 4.7) werden mit 91 T€ (Vorjahr: 82 T€) bilanziert.

5.5.2.4.8 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und Sondervermögen (Nr. 4.8) werden mit 328 T€ (Vorjahr: 1.024 T€) bilanziert.

5.5.2.4.9 Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten (Nr. 4.9) werden mit 300 T€ (Vorjahr: 264 T€) bilanziert.

5.5.2.5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Die Stadt hat passive Rechnungsabgrenzungsposten (Nr. 5) in Höhe von 2.493 T€ (Vorjahr: 2.388 T€) gebildet. Diese betreffen Rechnungsabgrenzungen aus Lieferungen und Leistungen über 89 T€ und Rechnungsabgrenzungen für Grabnutzungsgebühren über 2.404 T€.

5.6 Anhang

Nach § 112 Abs. 4 Nr. 1 HGO ist dem Jahresabschluss „ein Anhang, in dem die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses zu erläutern sind, mit Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten“ beizufügen. § 50 GemHVO konkretisiert diese Anforderungen weitergehend wie folgt: „Im Anhang sind die wesentlichen Posten der Vermögensrechnung, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung zu erläutern. Ferner sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten dieser Rechnungen vorgeschrieben sind.“ Die wesentlichen Posten der Vermögens-, Gesamtergebnis- und -finanzrechnung sind zu erläutern. Zu den zu einzelnen Positionen vorgeschriebenen Angaben zählt der Rückstellungsbetrag für Pensionen, der sich bei Anwendung des von der Deutschen Bundesbank angegebenen Abzinsungssatzes (statt des durch die GemHVO - unrealistisch - fix vorgegebenen Satzes von 6%) ergeben würde. Darüber hinaus sind im Anhang anzugeben:

1. die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
2. Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit einer Begründung; die sich dadurch ergebenden Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind gesondert darzustellen,
3. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
4. Haftungsverhältnisse, die nicht in der Vermögensrechnung (Bilanz) auszuweisen sind,
5. Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können, insbesondere aus Vereinbarungen über besondere Finanzierungsinstrumente und deren Entwicklungen,
6. in welchen Fällen aus welchen Gründen die lineare Abschreibungsmethode nicht angewendet wird,
7. Veränderungen der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen,
8. Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften,
9. eine Übersicht über die fremden Zahlungsmittel (§ 15); dabei können die Angaben über diese Mittel aus mehreren Bereichen zusammengefasst dargestellt werden, wenn es sich jeweils um unerhebliche Beträge handelt,
10. die durchschnittliche Zahl der Beamten und Arbeitnehmer, die während des Haushaltsjahres zur Gemeinde in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis standen,
11. die Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen der Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes; gehörten Personen diesen Gemeindeorganen nicht über das gesamte Haushaltsjahr an, ist neben ihren Namen der Zeitraum der Zugehörigkeit anzugeben.

In der nachfolgenden Tabelle ist dargestellt, inwieweit der Anhang zum Jahresabschluss diese Anforderungen erfüllt:

Nr.	erfüllt	Anmerkungen
1.	Ja	Anhang zum Jahresabschluss, Ziffer 6.2 Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (mit Verweis auf Bewertungsrichtlinie für das Anlagevermögen der Stadt Seligenstadt als Anlage zur Eröffnungsbilanz 2009 vom 13.04.2010)
2.	Ja Ja	Anhang zum Jahresabschluss, Ziffer 6.2 Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ("Von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurde nicht abgewichen.")
3.	Ja	Anhang zum Jahresabschluss, Ziffer 6.2 Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ("Die Erfassung der Zugänge erfolgte mit den tatsächlichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten. Zinsen für Fremdkapital sind in diesen nicht berücksichtigt.")
4.	Ja	Anhang zum Jahresabschluss, Ziffer 6.6.2 Haftungsverhältnisse
5.	Ja	Anhang zum Jahresabschluss, Ziffer 6.6.3 Sonstige finanzielle Verpflichtungen (insbesondere: "Verpflichtungen aus Vereinbarungen über besondere Finanzierungsinstrumente und deren Entwicklungen bestehen ebenfalls nicht.")
6.	Ja	Anhang zum Jahresabschluss, Ziffer 6.2 Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ("Die lineare Abschreibungsmethode wurde weiterhin beibehalten. Dies gilt auch für die bereits im Rahmen der Eröffnungsbilanz unterstellten Nutzungsdauern.")
7.	Ja	Anhang zum Jahresabschluss, Ziffer 6.2 Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ("Für die Festlegung der Abschreibungsdauer wurde gemäß § 43 Abs. 1 GemHVO die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer in Orientierung an der erwarteten wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Nutzungsdauer bzw. an der steuerlichen Abschreibungstabelle festgelegt.")
8.	Ja	Anhang zum Jahresabschluss, Ziffer 6.6.3 Sonstige finanzielle Verpflichtungen ("Wesentliche Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften, z. B. Leasingverträgen, bestehen nicht.")
9.	Ja	Anhang zum Jahresabschluss, Übersichten, Ziffer 7.6 Übersicht über die fremden Zahlungsmittel - FFM-Summenliste
10.	Ja	Anhang zum Jahresabschluss, Ziffer 6.6.4 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
11.	Ja	Anhang zum Jahresabschluss, Ziffer 6.6.5 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats

Tabelle 14: Erfüllung der Anforderungen an den Anhang

5.7 Übersichten

5.7.1 Anlagenübersicht

Anlagenspiegel in Euro (Spalten 1, 12 und 13 des Musters 21)		
	Anlagevermögen am 31.12.2022	Buchwerte am 31.12.2021
Spalte 1	Spalte 12	Spalte 13
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	5.795.542,87	4.570.895,31
2. Sachanlagevermögen	93.989.177,29	94.222.960,46
3. Finanzanlagevermögen	21.983.026,99	21.956.756,65
4. Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	8.978.664,21	8.978.664,21
Gesamtsumme	130.746.411,36	129.729.276,63

Tabelle 15: Anlagenspiegel (Auszug)

5.7.2 Forderungsübersicht

Die folgende Tabelle stellt die nach Laufzeiten differenzierte Übersicht der Forderungen der Stadt Seligenstadt dar:

Forderungsübersicht in Euro						
Art der Forderungen	Gesamtbetrag am 31.12.2022	Wertberichtigungen / Abschreibungen	davon mit einer Restlaufzeit von			Gesamt- betrag am 31.12.2021
			bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
2.3.1 Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuschüssen und Beiträgen	2.488.288,73	41.723,44	1.186.285,40	0,00	1.302.003,33	4.607.559,02
2.3.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	1.451.788,18	1.450.665,60	1.451.788,18	0,00	0,00	816.196,87
2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.857,43	106.449,86	4.857,43	0,00	0,00	41.738,19
2.3.4 Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen und Beteiligungen	404.031,70	0,00	404.031,70	0,00	0,00	200.365,43
2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände	125.743,64	44.355,79	125.743,64	0,00	0,00	338.781,31
Gesamtsumme	4.474.709,68	1.643.194,69	3.172.706,35	0,00	1.302.003,33	6.004.640,82

Tabelle 16: Forderungsübersicht

Die Zahlen der Forderungsübersicht stimmen mit den Werten in der Bilanz überein.

5.7.3 Verbindlichkeitenübersicht

Die Verbindlichkeitenübersicht ist gemäß § 112 Abs. 4 Nr. 1 HGO, § 52 Abs. 2 GemHVO im Anhang darzustellen.

Die Zahlen der Verbindlichkeitenübersicht stimmen mit den Werten der Bilanz überein.

Nach Laufzeiten differenziert stellen sich die Verbindlichkeiten der Stadt Seligenstadt wie folgt dar:

Verbindlichkeitenübersicht in Euro					
Art der Schulden	Gesamtbetrag am 31.12.2022	davon mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31.12.2021
		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
4.1 Verbindlichkeiten aus Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	1.740.733,86	0,00	0,00	1.740.733,86	1.946.024,70
4.2.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.740.733,86	0,00	0,00	1.740.733,86	1.946.024,70
4.2.2 Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.2.3 Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kreditgebern	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.3 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und –zuschüssen, Investitionsbeiträgen	63.256,18	63.256,18	0,00	0,00	204.375,17
4.6 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	611.499,51	611.499,51	0,00	0,00	1.284.536,63
4.7 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	91.296,43	91.296,43	0,00	0,00	81.946,15
4.8 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	328.004,42	328.004,42	0,00	0,00	1.023.975,67
4.9 Sonstige Verbindlichkeiten	300.079,93	300.079,93	0,00	0,00	264.125,08
Gesamtsumme	3.134.870,33	1.394.136,47	0,00	1.740.733,86	4.804.983,40

Tabelle 17: Verbindlichkeitenübersicht

5.7.4 Rückstellungsübersicht

Rückstellungsübersicht in Euro		
Rückstellungsart	Stand 31.12.2022	Stand 31.12.2021
3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	11.108.810,02	11.320.470,00
3.2 Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz und für Verpflichtungen im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen	2.898.300,00	2.190.000,00
3.3 Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00	0,00
3.4 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
3.5 Sonstige Rückstellungen	1.441.588,17	638.583,14
Gesamtsumme	15.448.698,19	14.149.053,14

Tabelle 18: Rückstellungsübersicht

5.7.5 Übersicht über die fremden Zahlungsmittel

Die fremden Zahlungsmittel i. S. v. § 15 GemHVO waren zum Bilanzstichtag vorhanden und sind gemäß § 50 Abs. 2 Nr. 9 GemHVO im Jahresabschluss unter Ziffer 7.6 Übersicht über die fremden Zahlungsmittel - FFM-Summenliste dargestellt.

5.7.6 Übersicht der zu übertragenden Haushaltsermächtigungen

Im Neuen Kommunalen Rechnungswesen ist die Übertragung von Haushaltsermächtigungen gemäß § 103 Abs. 3 HGO / § 21 GemHVO zulässig. Die übertragenen Haushaltsermächtigungen erhöhen die Ermächtigungen des Folgejahres.

In das Folgejahr übertragene Haushaltsermächtigungen in Euro		
Ergebnishaushalt	Ertragsermächtigungen	Aufwandsermächtigungen
		0,00
Finanzhaushalt	Einzahlungsermächtigungen	Auszahlungsermächtigungen
		0,00

Tabelle 19: Übertragene Haushaltsermächtigungen 2022

Alle in das Folgejahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen sind einzeln in einer Übersicht dem Jahresabschluss beizufügen (§ 112 Abs. 4 Nr. 2 HGO).

Der Jahresabschluss 2022 enthält eine ausführliche Darstellung der übertragenen Haushaltsermächtigung und deren Inanspruchnahme.

5.8 Rechenschaftsbericht

Nach § 112 Abs. 3 HGO ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Diese noch allgemeine gesetzliche Bestimmung wird durch § 51 GemHVO konkretisiert. Danach sind im Rechenschaftsbericht „der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.“ Darüber hinaus soll dies auch darstellen bzw. enthalten:

- Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien,
- Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind,
- die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung; zugrunde liegende Annahmen sind anzugeben,
- wesentliche Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen.

In der nachfolgenden Tabelle ist dargestellt, inwieweit der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2022 diese Anforderungen erfüllt:

Anforderungen	erfüllt	Anmerkung
Verlauf der Haushaltswirtschaft	Ja	Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss, Ziffer 8.3 Entwicklung des Vermögens, Ziffer 8.4 Entwicklung des Ergebnisses, Geschäftsverlauf, Ziffer 8.5 Finanzentwicklung - Geldflussrechnung, Cash-Flow
Lage der Stadt unter dem Gesichtspunkt der stetigen Aufgabenerfüllung	Ja	Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss, Ziffer 8.8 Ausblick auf die zukünftige Entwicklung, Ziffer 8.9 Risikoberichterstattung - Chancen, Zielsetzung und Strategien
Erläuterung der wesentlichen Ergebnisse	Ja	Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss, Ziffer 8.3 Entwicklung des Vermögens, Ziffer 8.4 Entwicklung des Ergebnisses, Geschäftsverlauf, Ziffer 8.5 Finanzentwicklung - Geldflussrechnung, Cash-Flow
Erläuterung erheblicher Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen	Ja	Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss, Ziffer 8.4.3 Wesentliche Plan-/Ist-Abweichungen - Plan-Ist-Vergleich
Bewertung der Abschlussrechnungen	Ja	Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss, Ziffer 8.6 Kennzahlen
Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien	Ja	Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss, Ziffer 8.9 Risikoberichterstattung - Chancen, Zielsetzung und Strategien
Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Haushaltsjahres	Ja	Es lagen keine Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Haushaltsjahres vor. Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss, Ziffer 8.7 Besondere Vorgänge nach Schluss des Haushaltsjahres

Anforderungen	erfüllt	Anmerkung
Voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken sowie den zugrunde liegenden Annahmen	Ja Ja Ja	Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss, Ziffer 8.8 Ausblick auf die zukünftige Entwicklung, Ziffer 8.9 Risikoberichterstattung - Besondere Geschäftsrisiken, Ziffer 8.9 Risikoberichterstattung - Chancen, Zielsetzung und Strategien
Wesentliche Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen	Ja	Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss, Ziffer 8.5.2.2 Entwicklung Zahlungsmittelstrom aus Investitionstätigkeit

Tabelle 20: Erfüllung der Anforderungen an den Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht für 2022 ist gemäß § 51 GemHVO erstellt worden. Er enthält die geforderten Angaben.

Der zur Prüfung vorgelegte Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Der Rechenschaftsbericht zeigt die voraussichtliche wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Seligenstadt ausreichend auf, die wesentlichen Chancen und Risiken sowie deren Bewertung liegen vor und die Darstellung der zugrunde liegenden Annahmen vervollständigen die Aussagen zur voraussichtlichen Entwicklung.

5.9 Haushaltssicherungskonzept

Für das Haushaltsjahr 2022 war kein Haushaltssicherungskonzept (HSK) gemäß § 92 Abs. 4 HGO aufzustellen.

6 Ergebnis der Jahresabschlussprüfung

6.1 Zusammenfassende Prüfurteile

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung, erläutert durch den Rechenschaftsbericht und ergänzt um die vorgeschriebenen Anlagen - der Stadt Seligenstadt für das Haushaltsjahr 2022 geprüft.

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses (§ 128 HGO) ist festzustellen, ob

- der Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht und Anlagen förmlich und inhaltlich den Vorschriften entspricht (§ 128 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 HGO),
- die Haushaltswirtschaft ordnungsgemäß erfolgte (§ 128 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 HGO) und ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde (§ 131 Abs. 4 HGO).

Wir geben auf Basis der im Kapitel Verantwortlichkeiten und der nachfolgend beschriebenen Grundlagen dargestellten Sachverhalte zu beiden Aspekten der Prüfung abschließend gesonderte Prüfurteile ab.

Wir haben den Jahresabschluss und die Haushaltswirtschaft risikoorientiert geprüft, d.h. die Prüfungshandlungen unter Berücksichtigung der Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt und der Erwartungen zu möglichen Quellen, Ausprägungen, Auswirkungen und Eintrittswahrscheinlichkeiten von Fehlern festgelegt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Die Prüfung des Jahresabschlusses ergab, dass

- Bilanz, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung nach den Vorschriften der HGO, GemHVO sowie der GemKVO und den analog anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt und ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen der Stadt hergeleitet wurden,
- die Vermögenswerte ausreichend nachgewiesen sowie richtig und vollständig erfasst sind,
- Rechenschaftsbericht, Anhang und die weiteren Anlagen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen sowie die Haushaltslage und die Risiken zutreffend dargestellt sind,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind.

Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss 2022 wurde ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen der Stadt entwickelt.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung, der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Kassen- und Vergabewesens hat keine Feststellungen ergeben.

Einwendungen gegen die Buchführung, den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht sind nach dem abschließenden Ergebnis dieser Prüfung nicht zu erheben.

6.2 Wesentliche Ergebnisse

Es wird festgestellt, dass

- der Haushaltsplan eingehalten wurde,
- die einzelnen Buchungsvorgänge und Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wurde,
- das Vermögen richtig nachgewiesen ist,
- die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung beachtet worden sind.

Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 der Stadt wird wie folgt zusammengefasst:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022, der Rechenschaftsbericht und die Buchführung der Stadt entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Haushaltsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Darstellung Vermögenslage, Ertrags- und Finanzlage gibt zu Beanstandungen keinen Anlass. Bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen wurde nach der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren.

7. Zusätzliche Kapitel der Prüfungsschwerpunkte

7.1 Korruptionsprävention

Auf die Beachtung und Umsetzung folgender Vorschriften wird hingewiesen:

- Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport „Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen“ vom 12.07.2023 (StAnz. 41/2023 S. 1291, in Kraft ab 10.10.2023),
- Gemeinsamer Runderlass der Hessischen Ministerien „Grundsätze für Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatische Schenkungen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben“ vom 21.10.2020 (StAnz. 51/2020 S. 1348, in Kraft ab 01.01.2023),
- Verwaltungsvorschriften des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport „Verwaltungsvorschrift für Beschäftigte des Landes über die Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen“ vom 29.11.2022 (StAnz. 51/2022 S. 1408, in Kraft ab 20.12.2022),
- Richtlinie des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport „Richtlinie zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der öffentlichen Verwaltung des Landes Hessen“ vom 18.11.2019 (StAnz. 52/2019 S. 1357, in Kraft ab 24.12.2019).

In diesem Zusammenhang wird auf § 3 Abs. 2 TVöD und – soweit es Beamte betrifft – auf § 51 HBG verwiesen.

Zur Vorbeugung und Bekämpfung von Korruptionsdelikten hat die Stadt Seligenstadt die „Dienstanweisung zur Korruptionsvermeidung in der Stadt Seligenstadt“ vom 05.10.2015 erlassen. Die Dienstanweisung wird den neu eingestellten Beschäftigten bei Dienstantritt ausgehändigt und die Empfangsbestätigung in der Personalakte aufbewahrt.

Gemäß Ziffer 3.5 der „Richtlinie zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der öffentlichen Verwaltung des Landes Hessen“ vom 18.11.2019 ist in jeder Dienststelle eine Ansprechperson für Korruptionsprävention sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter von der jeweiligen Dienststellenleitung zu bestellen.

Bei der Stadt Seligenstadt sind eine Beauftragte bzw. ein Beauftragter für Korruptionsprävention sowie eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter noch zu bestellen.

Gemäß Ziffer I.4 des Erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport „Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen“ vom 12.07.2023 sollen Beschäftigte, in deren Aufgabengebiet korruptionsgefährdete Vorgänge bearbeitet werden, regelmäßig – mindestens alle drei Jahre – an Fortbildungsveranstaltungen zum Thema „Korruptionsvermeidung“ teilnehmen.

Dementsprechend wurde bei der Stadt Seligenstadt zuletzt am 11.04.2018 eine Schulung „Korruptionsprävention in der Verwaltung“ für die Führungskräfte als Multiplikatoren durchgeführt.

Für die Stadt Seligenstadt wird insbesondere für Beschäftigte, in deren Aufgabengebiet korruptionsanfällige Vorgänge bearbeitet werden, die erneute Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen empfohlen.

7.2 Datenschutz

Die Stadt Seligenstadt informiert gemäß Artikel 13 DSGVO auf ihrer Webseite über die Datenschutzbestimmungen und benennt die Kontaktdaten des für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verantwortlichen (Magistrat der Stadt Seligenstadt) gemäß Artikel 4 Ziffer 7 DSGVO sowie des Datenschutzbeauftragten gemäß Artikel 37 ff. DSGVO in Verbindung mit §§ 5 ff. HDSIG. Die E-Mail-Signatur der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Seligenstadt enthält einen entsprechenden Datenschutzhinweis.

Die zum 01.04.2021 benannte Datenschutzbeauftragte für den Magistrat der Stadt Seligenstadt berät über die Datenschutzvorschriften und überwacht deren Einhaltung. Mit Wirkung vom 01.04.2023 werden diese Aufgaben von einem externen Unternehmen wahrgenommen. Eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter wurden nicht benannt.

Die bei der Stadt Seligenstadt eingesetzten IT-Verfahren, in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, werden nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß § 65 HDSIG bzw. gemäß Artikel 30 DSGVO in Verfahrensverzeichnissen bei dem Datenschutzbeauftragten geführt.

7.3 Informationssicherheit

Informationen, die inzwischen überwiegend mit der Informationstechnik (IT) erstellt, und gespeichert werden, stellen einen wesentlichen Wertfaktor nicht nur für Behörden dar und müssen deswegen angemessen geschützt werden. Hierzu ist eine Reihe von Maßnahmen zu ergreifen. Umfangreiche Empfehlungen hat das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) im „BSI-Standard 100-2, IT-Grundschutz-Vorgehensweise (Version 2.0)“ veröffentlicht. Des Weiteren wird auf das „IT-Grundschutz-Kompendium (Stand: Februar 2022)“ des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) sowie auf das „IT-Grundschutz-Profil: Basis-Absicherung Kommunalverwaltung (Stand: 31.03.2022)“ der Arbeitsgruppe kommunale Basis-Absicherung (AG koBa) der Kommunalen Spitzenverbände verwiesen.

Unter Ziffer „3.3 Erstellung einer Leitlinie zur Informationssicherheit“ im „BSI-Standard 100-2, IT-Grundschutz-Vorgehensweise (Version 2.0)“ wird die Erstellung einer Sicherheitsleitlinie empfohlen, die die Herstellung der Informationssicherheit beschreibt.

Die Regelungen zur Informationssicherheit in der Stadt Seligenstadt sind in der „Dienstvereinbarung über die Nutzung von Informationstechnik und Internet in der Stadt Seligenstadt“ vom 24.08.2022 enthalten. Die Dienstvereinbarung wird den neu eingestellten Beschäftigten bei Dienstantritt ausgehändigt und die Empfangsbestätigung in der Personalakte aufbewahrt.

Unter Ziffer „3.4.4 Der IT-Sicherheitsbeauftragte“ im „BSI-Standard 100-2, IT-Grundschutz-Vorgehensweise (Version 2.0)“ wird die Benennung eines IT-Sicherheitsbeauftragten empfohlen, der die Aufgaben der Informationssicherheit koordiniert und vorantreibt.

Bei der Stadt Seligenstadt ist eine IT-Sicherheitsbeauftragte bzw. ein IT-Sicherheitsbeauftragter noch zu benennen.

Nach Ziffer „3.6.1 Schulung und Sensibilisierung“ im „BSI-Standard 100-2, IT-Grundschutz-Vorgehensweise (Version 2.0)“ müssen alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die Bedeutung von Sicherheitsmaßnahmen und ihre Anwendung geschult und sensibilisiert werden.

Bei der Stadt Seligenstadt wird zu Schulungszwecken im Bereich von Social Engineering ein Online-Sicherheitstraining eingesetzt.

Nach Ziffer „6.2.2 Dokumentation im Informationssicherheitsprozess“ im „BSI-Standard 100-2, IT-Grundschutz-Vorgehensweise (Version 2.0)“ sollten die vielschichtigen Aufschlüsse zur Informationssicherheit hinreichend und verständlich dokumentiert werden.

Eine Dokumentation zur Informationssicherheit befindet sich bei der Stadt Seligenstadt noch im Aufbau.

7.4 Wirtschaftliche Betätigung

Gemäß § 121 HGO darf sich die Gemeinde unter bestimmten Voraussetzungen wirtschaftlich betätigen. Gemäß § 122 HGO darf die Gemeinde ebenfalls unter bestimmten Voraussetzungen eine Gesellschaft, die auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, gründen oder sich daran beteiligen.

Die wirtschaftliche Betätigung der Stadt Seligenstadt wird in

- Eigenbetrieb „Stadtwerke Seligenstadt“ als Sondervermögen,
- Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft Seligenstadt mbH,
- SeligenStadtMarketing GmbH,
- Kreisverkehrsgesellschaft Offenbach mbH,
- Frankfurter Volksbank eG (ehemals Vereinigte Volksbank Maingau eG),
- Volksbank Seligenstadt eG,
- Baugenossenschaft Steinheim eG,
- ekom21 – KGRZ Hessen (Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen) – Körperschaft des öffentlichen Rechts (KöR),
- Kulturregion FrankfurtRheinMain gGmbH,
- Regionalverband FrankfurtRheinMain – Körperschaft des öffentlichen Rechts (KöR),
- Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR),
- Sparkassenzweckverband Langen-Seligenstadt – Körperschaft des öffentlichen Rechts (KöR)

nachgewiesen.

Im Übrigen wird auf den Beteiligungsbericht 2022 verwiesen.

7.5 Beteiligungsbericht

Gemäß § 123a Abs. 1 HGO hat die Gemeinde zur Information der Gemeindevertretung und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, an denen sie mit mindestens 20 % unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Der Bericht ist innerhalb von 9 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen.

Mit mindestens 20 % ist die Stadt Seligenstadt an der Gemeinnützigen Wohnungsbau-gesellschaft Seligenstadt mbH (80 %) und an der SeligenStadtMarketing GmbH (49 %) beteiligt.

Die Stadt Seligenstadt hat entsprechend der Vorgaben den Beteiligungsbericht 2022 erstellt. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Seligenstadt hat in der Sitzung vom 18.03.2024 den Beteiligungsbericht 2022 zur Kenntnis genommen.

7.6 Gesamtabschluss

Der Gesamtabschluss war ursprünglich gemäß § 112 Abs. 5 Satz 2 HGO (in der Fassung bis zum 15.05.2020) erstmalig für das Haushaltsjahr 2015 aufzustellen. Mit der Änderung der HGO zum 16.05.2020 wurde die Frist zur Erstellung eines Gesamtabschlusses verlängert.

Gemäß § 112a Abs. 1 HGO (in der Fassung ab dem 16.05.2020) ist der Jahresabschluss der Gemeinde mit den nach Handels-, Eigenbetriebs- oder kommunalem Haushaltsrecht aufzustellenden Jahresabschlüssen zusammenzufassen. Die Gemeinde hat gemäß § 112a Abs. 2 Satz 1 HGO (in der Fassung ab dem 16.05.2020) spätestens die zum 31.12.2021 aufzustellenden Jahresabschlüsse zusammenzufassen. Dem zusammengefassten Jahresabschluss ist gemäß § 112a Abs. 2 Satz 2 HGO (in der Fassung ab dem 16.05.2020) ein Anhang nach § 112 Abs. 4 Nr. 1 HGO beizufügen. Der zusammengefasste Jahresabschluss ist gemäß § 112a Abs. 5 Satz 1 HGO (in der Fassung ab dem 16.05.2020) um eine Kapitalflussrechnung zu ergänzen und durch einen Bericht zu erläutern (Gesamtabschluss).

Gemäß § 112b HGO kommt unter bestimmten Voraussetzungen die Befreiung zur Aufstellungspflicht vom Gesamtabschluss in Betracht. Der Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses ist gemäß § 112b Abs. 3 HGO von der Gemeindevertretung zu beschließen.

Die generelle Befreiung zur Aufstellung des Gesamtabschlusses besteht somit für die Jahre 2015 bis einschließlich 2020. Soweit in diesem Zeitraum nach bisherigem Recht Gesamtabschlüsse hätten aufgestellt werden müssen, dies bislang aber nicht geschehen ist, müssen diese nicht nachgeholt werden.

Unter Beachtung der Befreiung zur Aufstellungspflicht vom Gesamtabschluss nach § 112b HGO sind gemäß § 112a Abs. 6 HGO (in der Fassung ab dem 16.05.2020) der zusammengefasste Jahresabschluss und der Gesamtabschluss innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen und die Gemeindevertretung sowie die Aufsichtsbehörde unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlüsse zu unterrichten.

Der Gesamtabchluss 2021 sowie der Gesamtabchluss 2022 werden von der Stadt Seligenstadt mit Unterstützung einer Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft aufgestellt.

7.7 Umsetzung des neuen § 2b UStG (Umsatzsteuergesetz)

Der neue § 2b UStG ist zum 01.01.2017 in Kraft getreten. Die auf Antrag gemäß § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG gewährte Optionsfrist zur Anwendung des alten Rechts endete ursprünglich am 31.12.2020, so dass die neue Umsatzsteuerpflicht spätestens ab dem 01.01.2021 anzuwenden gewesen wäre.

Die Stadt Seligenstadt hat von der Wahlmöglichkeit einer verlängerten Übergangsregelung Gebrauch gemacht, so dass für sie das neue Recht zunächst ab dem 01.01.2021 gegolten hätte.

Mit dem neu eingefügten § 27 Abs. 22a UStG in der Fassung des Corona-Steuerhilfegesetzes (CorStHG) vom 19.06.2020 wurde die Optionsfrist kraft Gesetzes um zwei Jahre bis zum 31.12.2022 und in der Fassung des Jahressteuergesetzes 2022 (JStG 2022) vom 16.12.2022 um weitere zwei Jahre bis zum 31.12.2024 verlängert, so dass die neue Umsatzsteuerpflicht nunmehr spätestens ab dem 01.01.2025 anzuwenden ist.

Zur Vorbereitung der Umsetzung der neuen Umsatzsteuerpflicht gemäß § 2b UStG wurde bei der Stadt Seligenstadt ein Projekt mit einer Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft durchgeführt. Sämtliche Vorbereitungsarbeiten wurden am 28.07.2022 abgeschlossen.

Die Optionserklärung wurde durch die Stadt Seligenstadt mit Ablauf des Jahres 2022 widerrufen, so dass mit Wirkung vom 01.01.2023 bei der Stadt Seligenstadt die neue Umsatzsteuerpflicht angewendet wird.

7.8 Sonstige Prüfungen

7.8.1 Technische Prüfung

Bei der technischen Prüfung wird festgestellt, ob bei der Vergabe von Aufträgen für Baumaßnahmen und deren Abwicklung im Hinblick auf ihre Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit nach den geltenden fachspezifischen Vorschriften ordnungsgemäß verfahren wurde. Die technische Prüfung bezieht sich auf die Vergabe, die Durchführung und die Abrechnung der Baumaßnahmen sowie die quantitativen und qualitativen Nachweise der erbrachten Architekten-, Ingenieur- und Firmenleistungen. Ebenso erfolgt die Prüfung der rechnungsbegründenden Unterlagen wie Aufmaße, Lieferscheine, Stundenlohnnachweise, Nachträge nebst Prüfvermerken und Abnahmeniederschriften.

Der Prüfungsbericht über die Technische Prüfung wird dem Magistrat der Stadt Seligenstadt vorgelegt.

7.8.2 Personalkostenprüfung

Bei der Personalkostenprüfung wird festgestellt, ob bei der Umsetzung der Personalmaßnahmen im Hinblick auf ihre Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit nach den geltenden fachspezifischen Vorschriften ordnungsgemäß verfahren wurde. Die Personalkostenprüfung bezieht sich im Bereich der Besoldung und des Entgelts auf die Eintritte bzw. Austritte, die Beförderungen bzw. Höhergruppierungen und die sonstigen wesentlichen Veränderungen sowie im Bereich der Reisekosten auf die Abrechnung der Dienst- und Fortbildungsreisen.

Der Prüfungsbericht über die Personalkostenprüfung wird dem Magistrat der Stadt Seligenstadt vorgelegt.

7.8.3 Prüfung der Verwendung von Fraktionsmitteln

Gegenstand der Prüfung der Verwendung von Fraktionsmitteln ist die Feststellung, ob die Haushaltsmittel für die zulässigen Zwecke im Rahmen der Aufgabenstellung der Fraktionen und nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung bestimmungsgemäß verwendet worden sind.

Der Prüfungsbericht über die Prüfung der Verwendung von Fraktionsmitteln wird dem Magistrat der Stadt Seligenstadt vorgelegt.

7.8.4 Prüfung der Verwendungsnachweise

Bei der Prüfung der Verwendungsnachweise über die der Stadt Seligenstadt (Zuwendungsempfänger) vom Bund oder Land Hessen (Zuwendungsgeber) gewährten Zuwendungen (Zuschüsse oder Zuweisungen) für unterschiedliche Zwecke wird schwerpunktmäßig die Übereinstimmung mit den Büchern geprüft. Die Notwendigkeit der getätigten Ausgaben sowie das sparsame und wirtschaftliche Verfahren bestätigt dabei der Zuwendungsempfänger selbst.

Die geprüften Verwendungsnachweise werden der betroffenen Organisationseinheit beim Magistrat der Stadt Seligenstadt vorgelegt.

7.8.5 Prüfung der Grundstücksgeschäfte

Gegenstand der Prüfung der Grundstücksgeschäfte ist die Ordnungsmäßigkeit in der Abwicklung der Veräußerung bzw. des Erwerbs von unbebauten und bebauten Grundstücken.

Abweichend vom Haushaltsjahr des geprüften Jahresabschlusses werden ggf. auch Grundstücksgeschäfte in den darauffolgenden Haushaltsjahren geprüft.

Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden (Verkauf)

Im Haushaltsjahr 2022 wurden 8 Kaufverträge und im Haushaltsjahr 2023 weitere 3 Kaufverträge über die Veräußerung von unbebauten und bebauten Grundstücken von den zuständigen Gremien beschlossen und vollständig bis zur Zahlung des Kaufpreises abgewickelt. Entsprechende Beschlüsse und Verträge hinsichtlich der Verkäufe lagen vor. Die Einzahlungen sind vollzogen. Die Abwicklung erfolgte ordnungsgemäß.

Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (Ankauf)

Im Haushaltsjahr 2022 wurden 4 Kaufverträge und im Haushaltsjahr 2023 weitere 4 Kaufverträge über den Erwerb sowie ein Kaufvertrag über die Schenkung von unbebauten und bebauten Grundstücken von den zuständigen Gremien beschlossen und vollständig bis zur Zahlung des Kaufpreises abgewickelt. Die verbuchten Auszahlungen beinhalten neben den fälligen Kaufpreisen auch die zu entrichtenden Nebenkosten für den Grundstückserwerb. Entsprechende Beschlüsse und Verträge hinsichtlich der Ankäufe lagen vor. Die Auszahlungen sind vollzogen. Die Abwicklung erfolgte ordnungsgemäß.

Prüfungsergebnisse

Über die Ergebnisse der Prüfung der Grundstücksgeschäfte (Veräußerungen und Erwerbe) im Haushaltsjahr 2022 wurde bereits im Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 berichtet.

Aus der Prüfung der Grundstücksgeschäfte (Veräußerungen und Erwerbe) im Haushaltsjahr 2023 haben sich keine berichtsrelevanten Beanstandungen ergeben.

8 Kommunalen Bestätigungsvermerk

Nach dem Ergebnis der Prüfung hat die Revision dem Jahresabschluss der Stadt zum 31.12.2022 den folgenden uneingeschränkten kommunalen Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung – unter Einbeziehung der Buchführung der Stadt für das Haushaltsjahr 2022 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht nach den gemeindefinanziellen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Magistrats. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

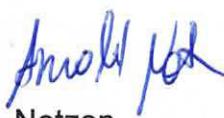
Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 128 HGO vorgenommen. Die Prüfung ist so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Dazu werden im Sinne einer risikoorientierten Prüfung die Prüfungshandlungen unter Berücksichtigung der Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt und der Erwartungen zu möglichen Quellen, Ausprägungen, Auswirkungen und Eintrittswahrscheinlichkeiten von Fehlern festgelegt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt.

Dreieich, 22. Aug. 2024



Motet
Leiter der Revision



Notzon
Prüfer

9 Anlagen

9.1 Anlage Kennzahlen der Jahresabschlussanalyse

Im Folgenden sind die für die Stadt spezifischen Kennzahlen abgebildet:

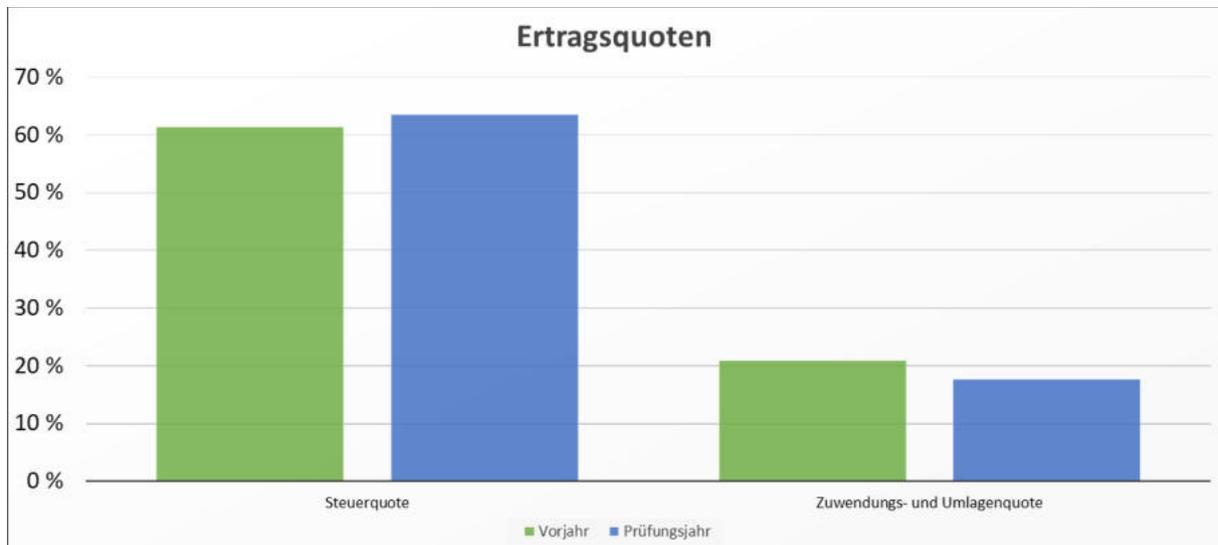


Abbildung 9: Ertragsquoten

Die Steuerquote gibt an, zu welchem Teil sich die Gemeinde im Haushaltsjahr „selbst“ finanzieren kann. Die Kennzahl gibt dabei eine Tendenz an, inwieweit die Kommune in der Zukunft in der Lage ist, ihre Aufgaben aus eigener Kraft zu erfüllen. Die allgemeine Umlagequote gibt an, zu welchem Teil sich die Kommune „selbst“ durch Umlagen finanzieren kann. Im Übrigen gilt die gleiche Aussage wie bei der Steuerquote.

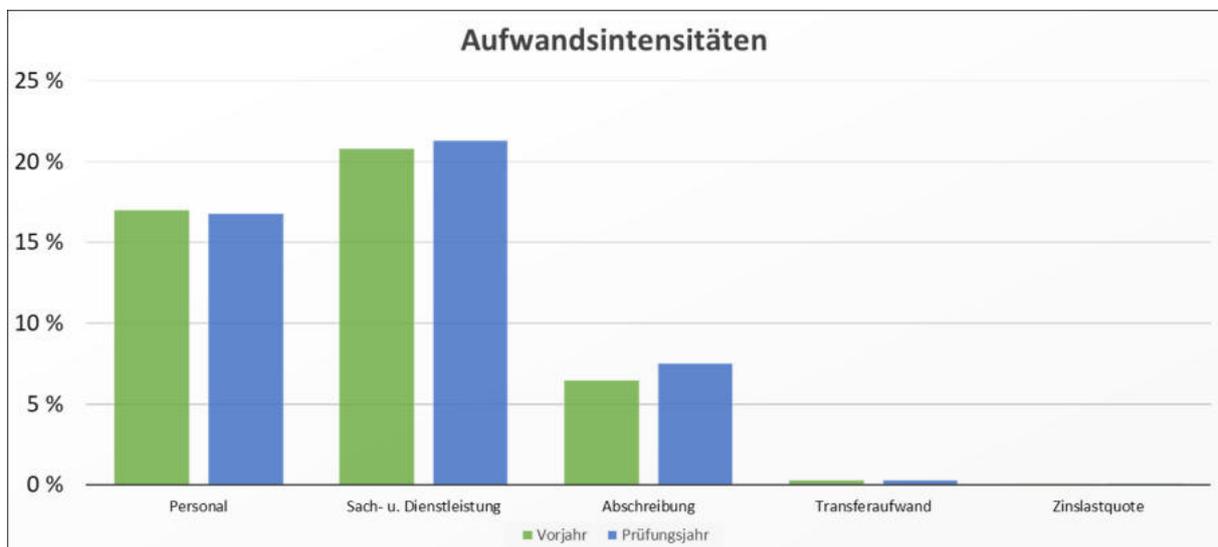


Abbildung 10: Aufwandsintensitäten

Die „Personalkostenintensität“ gibt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen. Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, in welchem Umfang Mittel jetzt und voraussichtlich auch in der Zukunft für Personalausgaben gebunden sind und anderweitig nicht zur Verfügung stehen. Die Kennzahl Sach- und Dienstleistungsintensität lässt erkennen, in welchem Ausmaß der Aufwand für Sach- und Dienstleistungen liegt, die von Dritten empfangen werden. Die Abschreibungsintensität zeigt an, in welchem Umfang die Kommune durch die Nutzung des Vermögens belastet wird. Die Transferaufwandsintensität stellt die Transferaufwendungen, beispielweise Aufwendungen für Sozialleistungen, Zuweisungen und Zuschüsse oder Schuldendiensthilfen in das Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen. Die Kennzahl „Zinslastquote“ gibt die anteilmäßige Belastung der Kommune durch Zinsaufwendungen an. Hohe Zinslastquoten haben eingeschränkte Handlungsmöglichkeiten der Kommunen im Haushaltsjahr und voraussichtlich auch in der Zukunft zur Folge.

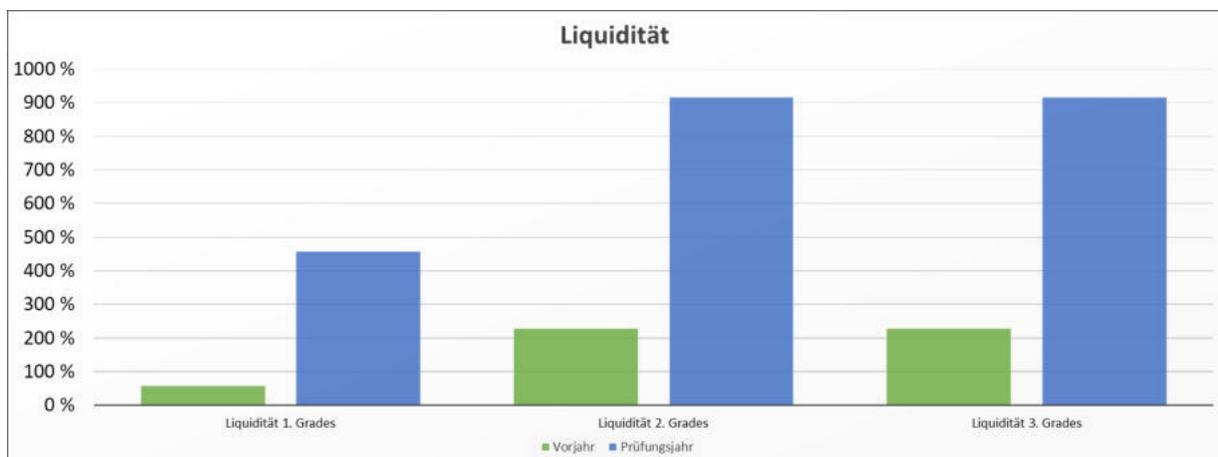


Abbildung 11: Liquidität

Die Liquidität 1. Grades entspricht dem Quotienten aus flüssigen Mitteln und kurzfristigen Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr. Die Liquidität 2. Grades entspricht dem Quotienten aus flüssigen Mitteln plus Forderungen und kurzfristigen Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr. Die Liquidität 3. Grades entspricht dem Quotienten aus flüssigen Mitteln plus Forderungen plus Vorräten und kurzfristigen Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr.

9.2 Anlage Vollständigkeitserklärung

Die Vollständigkeitserklärung vom 21.05.2024 zum Jahresabschluss der Stadt Seligenstadt für das Haushaltsjahr 2022 ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.